Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 9. Sitzung (18.04.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 121 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.
Staatsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. I. Großherzogliches Haus.		
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	930,204	930,204
	Tit. II. Landstände.		
4—7	Ebenso	43,960	43,960
	Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.		
8—11	Ebenso	8,930	8,930
	Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.		
12—15	Ebenso	15,360	15,360
	Tit. V. Beiträge zu den Bundeslasten.		
16	Ebenso	15,493	15,493
	Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
	Ebenso	1,000	1,000
	Gesammtausgabe . .	1,014,947	1,014,947

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 122 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. I. Ministerium.		
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	24,500	24,500
	Tit. II. Gesandtschaften.		
4 u. 5	Ebenso	63,100	63,100
	Hinsichtlich des nachträglichen Antrags Großh. Regierung wegen Gründung eines Geschäftsträgerpostens am Italienischen Hofe wurde beschlossen: „der Großh. Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, bei sich im Laufe der Budgetperiode ergebender Nothwendigkeit der Gründung eines Geschäftsträgerpostens am Italienischen Hofe, dieselbe unter der Voraussetzung zur Ausführung zu bringen, daß die Dotation dieser Stelle aus den bisherigen Mitteln des Budgets durch Ersparnisse an anderen Positionen desselben in Folge eintretender Geschäftsvereinfachung, beziehungsweise Personalverminderung ermöglicht werde."		
	Tit. III. Bundeskosten.		
6 u. 7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	19,400	19,400
	Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
	Ebenso	8,000	8,000
	Hauptsumme . .	115,000	115,000

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 123 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.

Finanzministerium.

Tit. VII. Münzverwaltung. Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.
Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	VII. Münzverwaltung.		
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	653,888	653,888
	Ausgabe.		
1—14	Ebenso	687,965	687,965
	VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.		
	Einnahme.		
1—13	Ebenso	54,605	54,009
	Ausgabe.		
1—7	Ebenso	49,410	49,410
	IX. Eigentlicher Staatsaufwand.		
1—27	Ebenso	1,879,643	1,856,616

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 124 zum Protokoll der 9. Sitzung am 18. April 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1860 und 1861

mit einer Einnahme von . . 329,978 fl. 44 kr.

und

mit einer Ausgabe von . . . 315,508 fl. 34 kr.

für unbeanstandet zu erklären, und das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1864 und 1865 nach mitfolgender Fassung angenommen.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§		1864.	1865.	Zusammen.
	Einnahmen.	fl.	fl.	fl.
1	Pachtzins des Spielpächters	314,067	314,067	628,134
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,777	10,777	21,554
3	Ertrag des Armenbades	2,845	2,845	5,690
4	Ertrag der Handelsbuden	9,000	9,000	18,000
5	Ertrag der Dampfbäder	3,255	3,255	6,510
6	Ertrag der Trinkhalle	8,936	8,936	17,872
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	9,287	9,287	18,574
	Summa der Einnahmen	358,167	358,167	716,334
	Ausgaben.			
	A. Ordentlicher Etat.			
1	Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	10,710	10,710	21,420
2	Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und kleine Neubauten	18,000	18,000	36,000
3	Für den Betrieb des Armenbades	8,176	8,176	16,352
4	Für den Betrieb des Dampfbades	1,477	1,477	2,954
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	8,237	8,237	16,474
6	Für den Betrieb des Theaters	4,000	4,000	8,000
7	Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
8	Für andere inländische Badeorte	22,000	22,000	44,000
9	Steuern und Umlagen	163	163	326
10	Abgang und Nachlaß	42	42	84
11	Kosten der Verwaltung, einschließlich der wieder hierher übertragenen Besoldung eines Polizeikommissärs in Baden	7,590	7,590	15,180
12	Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt	2,000	2,000	4,000
13	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,580	1,580	3,160
14	Für den Reservefond	71,633	71,633	143,266
	Summa A.	159,608	159,608	319,216

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§		1864.	1865.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	B. Außerordentlicher Etat.			
15	Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades zu Baden	—	—	20,000
16	Für Aenderungen in dem vormals von Herzer'schen Hause zu Baden	—	—	15,850
17	Für den Bau neuer Buden zu Baden	—	—	90,000
18	Für den Bau einer englischen Kirche zu Baden . . .	—	—	2,400
19	Für neue Stallungen bei dem vormals von Herzer'schen und von Rothschild'schen Hause zu Baden	—	—	10,500
20	Für Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schlosse zu Baden	—	—	8,650
21	Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler . . .	—	—	7,800
22	Für die Straße von Badenweiler nach Oberweiler . .	—	—	700
23	Für die Straße von Oberweiler bis Niederweiler . .	—	—	7,450
24	Für die Straße von Oppenau nach Antogast . . .	—	—	4,000
25	Für die Straße von Ottenhöfen nach Allerheiligen . .	—	—	6,000
	Summa B. . .	—	—	173,350
	Dazu Summa A. . .	—	—	319,216
	Summa der Ausgaben . .	—	—	492,566

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 125 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Ministerium des Innern.

Tit. II. III. und IV. der Einnahmen und Lasten.

Tit. XIII. XIV. XV. und XVI. des eigentlichen Staatsaufwands.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.		
1—9	Unverändert nach der Regierungsvorlage	99,964	99,964
	Tit. II. und XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
1—7	Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	117,667	117,667
1—5	Lasten. — Ebenso	61,962	61,962
1—16	Eigentlicher Staatsaufwand. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 102,492 fl. nur	102,192	102,192
	Tit. III. und XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
1—6	Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	223,460	223,460
1—6	Lasten. — Ebenso	102,958	102,958
1—17	Eigentlicher Staatsaufwand. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 159,567 fl. und im Bericht der Budgetkommission irrthümlich berechneten 158,512 fl. nur	158,662	158,662

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	Tit. VI. und XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.		
1—5	Einnahmen. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	24,433	12,133
1—4	Lasten. — Ebenso	17,862	6,592
1—17	Eigentlicher Staatsaufwand. — Für 1864 unverändert nach der Regierungsvorlage	22,627	.
	Für 1865 statt geforderten 19,053 fl. nur	.	18,153

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 2. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 126 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten zu.

Sie wird ohne Rücksicht auf das Maaß und die Art der Strafe von den Amtsgerichten, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in der gleichen Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beilage I. der Gerichtsverfassung unter Ziffer 1—26 den Amtsgerichten zuweist.

§ 2.

Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Str.-Pr.-O. § 44, Absatz 2. Entwurf § 2, Absatz 2).

Sie hat nebstdem die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen, und es stehen ihr zu diesem Zwecke diejenigen Befugnisse zu, welche die Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen einräumt.

Der § 62, Abs. 2, 3 der Str.-Pr.O. findet in Polizeistrafsachen keine Anwendung.

§ 2. a.

Die Bezirkspolizeibehörden oder deren Bedienstete dürfen in Polizeistrafsachen Haussuchungen oder Durchsuchungen nur dann vornehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 53 (Entwurf § 111 beziehungsweise 20 a.) der Str.Pr.-O., und Verhaftungen sowie Vorführungsbefehle nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des §. 50, Ziffer 4 (Entwurf § 18, Ziff 4) der Str.-Pr.-O. vorliegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ist außer diesen Fällen eine Haussuchung oder Durchsuchung oder eine Verhaftung, oder ist eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren oder eine Herausgabe von Beweismitteln (§ 150 ff. des Entwurfs der Str.-Pr.-O.) oder eine handgelübdliche Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig,so hat die Bezirkspolizeibehörde die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen bei dem Amtsgerichte zu beantragen.

§ 3.

Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze, auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen. Ueber die Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder Durchsuchung sind förmliche Protokolle aufzunehmen.

§ 4

fällt hier weg.

§ 5.

Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen begründet ist, auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen und so lange der Beschuldigte noch nicht vernommen ist, statt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen.

Derselbe muß die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That, der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen 8 Tagen Einsprache erhebe.

Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.

§ 6.

Wird keine Einsprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten zurückgenommen, so wird die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen.

Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des § 156 (Entwurf § 159) der Str.-Pr.-O. statt. Ueber das Wiederherstellungsgesuch hat, wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht, der Amtsrichter zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Wird Einsprache rechtzeitig erhoben oder die Wiederherstellung ertheilt, so ist der Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten. Die Einsprache sowie die Zurücknahme derselben kann schriftlich oder vor der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.

§ 7.

Die Anklage muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen und soweit nöthig die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten;
2) Die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That;
3) Die Bezeichnung der Polizeiübertretung sowie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist;
4) eine kurze Angabe der Beweismittel;
5) den Strafantrag.

§ 8.

Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter schriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweisstücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagfahrt zur Verhandlung anordnet, die Bezirkspolizeibehörde davon zum Erscheinen benachrichtigt und unter Mittheilung der Doppelschrift der Anklage den Beschuldigten unter Hinweisung auf die Bestimmung des ersten Satzes des § 11 dazu vorladet.

Die Ladung kann nur versagt werden wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder weil die angeschuldigte That durch kein Polizeistrafgesetz verboten, oder weil sie nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten zu verfolgen, ein solcher aber nicht gestellt sei. Der Bezirkspolizeibehörde steht wegen Versagung der Ladung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte zu. Der Beschuldigte hat gegen die Ladung kein Rechtsmittel.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 9.

Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen und es ist unter den Voraussetzungen des § 218 (Entwurf § 218) der Str.-P.-O. deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

§ 10.

Die Bezirkspolizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die Zurücknahme findet nicht statt, wenn der Beschuldigte die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter, der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Das Gericht darf den von der Polizeibehörde in der Anklage beziehungsweise in der Hauptverhandlung auf Grund des Ergebnisses dieser gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

§ 11.

Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus, oder entfernt er sich ohne Entschuldigung vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt. Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der beantragten Strafe, die in der Vorladung wiederholt anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

Der Beschuldigte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, insofern nicht das Amtsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in der Ladung anordnet oder im Laufe der Verhandlung für nothwendig findet.

§ 11a.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die gerichtliche Vertretung fremder Personen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gerichte, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Gerichtshofe anzutragen, daß ihm die Vertretung fremder Personen untersagt werde.

§ 12

zu streichen.

§ 13.

Der Rekurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Titel XXVI. der Str.-P.-O.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§ 387 der Str.-P.-O., Entwurf § 385) zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde (P.-Str.-G.-B. § 24).

In diesen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichts aufzuheben und, sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

§ 13a.

Die Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde wegen Verhaftung (Str.-P.-O. § 176, Entwurf § 519), sowie wegen Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen geht an das Kreisgericht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 14.

Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheile beruhen, in allen andern Fällen durch die Bezirkspolizeibehörden.

§ 15.

Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§ 34, Ziffer 5 und 13, 49, Absatz 1, 52—59, 63, 66, 69, Abs. 2, 74—78, 93, 95, 96, Ziffer 2, 100, 103, Absatz 3, 104, 108—110, 112, 114, Ziff. 4—6, 117, Ziffer 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Polizeiübertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann auch bei solchen Polizeiübertretungen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maaßgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, wenn der Bürgermeister nicht einschreitet oder wenn nach der Ansicht der Bezirkspolizeibehörde eine die bürgermeisteramtliche Strafgewalt übersteigende Strafe erkannt werden soll. Diese Uebernahme findet jedoch im letzten Falle nach 14 Tagen, von Verkündung des bürgermeisteramtlichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht mehr statt. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§ 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

§ 16.

Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, R.-Bl. Nr. VI), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (R.-Bl. 1834 Nr. II.) und vom 6. März 1845 (R.-Bl. Nr. VI).

Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der §§ 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 über den Rekurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder Gefängnißstrafe geschieht durch die Amtsgerichte.

§ 17.

Einführungsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizeistrafgesetzbuch und der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche an dem Tage seiner Einführung bereits beschlossen, wenngleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Rekurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, deßgleichen die bereits in einer höheren Instanz anhängigen Rekurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer Sitzung erledigt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
v. Feder.
Gerbel.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 127 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn kann der Stadtgemeinde Lahr, einer Aktiengesellschaft oder einem andern Privatunternehmer überlassen werden. Auch wird dem Unternehmer gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Artikel 2.

Bei Begebung der Dinglingen-Lahrer Seitenbahn und deren Verbindung mit den Steinbrüchen bei Lahr, sind die im Artikel 6 Ziffer 2 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In einer besondern vom Handelsministerium zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage festgestellt werden.

Diese Konzession unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums und wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahn, mit Ausschluß der Verbindungsbahn in die Lahrer Steinbrüche, kann von der Betriebsverwaltung der Staatseisenbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen werden.

Die näheren Bestimmungen werden in dem zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden Vertrage festgestellt.

Es kann jedoch bestimmt werden, daß auf die Dauer von 25 Jahren — von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet — der Bahneigenthümer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Bahn mit Zugehörde und der Zinsen des Baukapitals zum Voraus einen jährlichen Betrag von sechstausend Gulden aus der Roheinnahme erhalte.

Aus dem Reste der Roheinnahme, soweit solcher zureicht, sind sodann die nach dem wirklichen Aufwande zu bemessenden Betriebskosten zu bestreiten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der hiernach etwa noch weiter verbleibende Ueberschuß, sofern solcher für die Betriebskosten, welche in den vorausgegangenen Jahren ungedeckt geblieben sind, nicht erforderlich sein sollte, kommt gleichfalls dem Bahneigenthümer zu gut.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes, soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 128 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unter den Hauptlehrern an den bedeutendsten Gewerbeschulen des Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, kann die Staatsdienereigenschaft einigen, jedoch nie mehreren als dem fünften Theile sämmtlicher Gewerbeschulhauptlehrer, verliehen werden. Auf solche Lehrer findet alsdann das Dieneredikt vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. 4) mit den in den §§ 2—7, 12 und 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 129 zum Protokoll der 9. Sitzung am 18. April 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann nebst den dazu gehörigen Lagereinrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§ 2.

Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesammtdurchschnittsfonds vorschußweise zu entnehmen und letzterer innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Tit. III „Armeekorps" zu ersetzen.

§ 3.

In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und rückzuersetzen.

§ 4.

Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 130 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der unter den Zollvereinsregierungen jüngst getroffenen Abrede hinsichtlich der Besteuerung des aus getrockneten Rüben dargestellten Zuckers haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Von den zur Zuckerfabrikation seit 1. September 1862 verwendeten und künftig zu verwendenden getrockneten Rüben ist für den Centner die gleiche Steuer zu erheben, wie für vier und drei Viertel Centner rohe Rüben.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1862, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Regierungsblatt von 1862, Nr. XI), tritt außer Kraft.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Beilage Nr. 131 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 29. öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Diesen Beschluß der zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 132 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzesentwurf, Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend.

(Mit Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer.)

Artikel I.

Unverändert.

Artikel II.

Ziff. 4 hier zu streichen; sonst unverändert.

Artikel II a.

Ferner treten am gleichen Tage außer Wirksamkeit:

1) Artikel 8—11 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über das Verfahren in Steuerstrafsachen (Rggsblatt Nr. XX).

2) Die §§ 35—64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Rggsbl. Nr. XII) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Rggsbl. Nr. VI).

Der zweite Satz des Abs. 1 des § 15 des Preßgesetzes wird dahin abgeändert:

Das Verfahren richtet sich beim Ausbleiben des Angeschuldigten nach §§ 364, 365 der Str.-Pr.-O. und bei dem Rekurse, der an das Kreisgericht, sowie bei der Nichtigkeitsbeschwerde, die an das Oberhofgericht geht, nach Tit. XXVI Str.-Pr.-O.

Artikel III.

Die neue Strafprozeßordnung findet von dem in Artikel I bezeichneten Tage an auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Artikel IV.

Unverändert.

Artikel V.

Ist wegen eines Vergehens, dessen Verfolgung nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten stattfindet, vor dem bezeichneten Tage ohne solche die Untersuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet worden, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ist vor dem bezeichneten Tage ein Erkenntniß letzter Instanz bereits verkündet worden, so wird die erkannte Strafe nach vier Wochen, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, von Amtswegen vollzogen, wenn der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht auf den Vollzug verzichtet. Ein Verzicht auf die Strafe findet auch dann statt, wenn sie theilweise vollzogen ist.

Artikel VI—VIII.

Unverändert.

Artikel IX.

In Absatz 1 nach Titel XXV einzuschalten: „beziehungsweise Titel XXVII."

Artikel X und XI.

Unverändert.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 15. April 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Gerbel.
Wundt.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1860 und 1861.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Prüfung der Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Budgetperiode von 1860/61 durch Ihre Kommission ergab folgende Resultate:

I. Einnahmen und Einnahmelasten.

VII. 2 und 3.

Die Einnahme beträgt im ordentlichen und außerordentlichen Etat	723,814 fl. 4 kr.
Vorgesehen waren im Budget	101,000 fl. — kr.
Es ergibt sich somit ein Mehr von	622,814 fl. 4 kr.
Die Einnahmelasten betragen	14,517 fl. 49 kr.
Sie waren veranschlagt zu	6,480 fl. — kr.
Wurden demnach überschritten um	8,037 fl. 49 kr.
Als Reineinnahme verbleibt demnach	614,776 fl. 15 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Eigene Einnahmen.

In diesem Titel überschreiten die Einnahmen die angesetzten Budgetsätze um 215,898 fl. 39 kr., zu gleicher Zeit aber auch die Einnahmelasten die ursprünglichen Annahmen um 8,037 fl. 49 kr.

Bei § 1. „Erlös aus Kasern-Requisiten" beträgt die Mehreinnahme 576 fl. 25 kr., bei § 4. „Erlös aus Montirungs-Gegenständen" 2679 fl. 42 kr. und bei § 6. „Erlös aus Ausrüstungs-Gegenständen" 760 fl. 7 kr.

Diese Mehreinnahmen haben ihren Grund in einem stärkeren Abgang und in günstigeren Erlösen bei den stattgehabten Versteigerungen.

Die Mindereinnahme bei § 2. „Erlös aus Hospital-Requisiten" im Betrag von 11 fl. 2 kr. bedarf keiner weiteren Erläuterungen, ebensowenig die nur geringen Differenzen bei den Einnahmelasten gegenüber der ursprünglichen Budgetsätze.

Bei § 3. „Erlös aus Dünger" besteht eine Mindereinnahme von 641 fl. 36 kr. und wurde veranlaßt durch einen starken Rückgang der Verkaufspreise im Jahre 1860.

Die Ueberschreitung der Einnahmelasten um 899 fl. 20 kr. wurde durch einige Herstellungen behufs der besseren Abführung des Düngers besonders in der Garnison Freiburg veranlaßt.

Den bedeutendsten Posten in diesem Titel bildet § 5. „Erlös aus ausrangirten Pferden", wofür im Budget nur 14,000 fl. vorgesehen waren, während die wirkliche Einnahme in 204,910 fl. 22 kr. bestund, woraus sich also eine Mehreinnahme von 190,910 fl. 22 kr. ergibt.

Die Veranlassung zu dieser bedeutenden Mehreinnahme liegt in der Versteigerung einer sehr großen Anzahl von Pferden die im Jahre 1859 auf das Land verstellt, im Laufe der Budgetperiode von 1860/61 aber veräußert wurden.

Die Zahl dieser Pferde betrug Anfangs 1967, sank aber einschließlich der umgestandenen Ende 1861 bis auf 565.

Der sehr eingehende Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer gibt über diese Zahlen-Verhältnisse eine so detaillirte Uebersicht, daß ein weiteres Eingehen kaum erforderlich erscheint; nur so viel sei hier bemerkt, daß der durchschnittliche Erlös aus einem Pferde im Jahre 1860 . . . . . 120 fl.
und im Jahre 1861 . . . . . 140 fl.
betrug, während der Ankaufspreis eines solchen im Jahre 1859 sich auf 280 fl. stellte.

Mit der Steigerung der Einnahme stehen auch die größeren Lasten in Verbindung, die ursprünglich zu 100 fl. angenommen, in Wirklichkeit aber 2217 fl. 29 kr. betrugen.

Bei dem § 7. „Erlös aus der Karte des Großherzogthums" zeigen sowohl Einnahme als Lasten nicht unbedeutende Unterschiede gegen die Budgetsätze, doch verbleibt immerhin noch eine größere Reineinnahme als vorgesehen war.

Die Voranschläge waren nämlich weitaus nicht im richtigen Verhältnisse zu der unerwartet großen Nachfrage nach Karten.

Während die Reineinnahme vorgesehen war zu	2000 fl. — kr.	weniger	600 fl. — kr.	Lasten	1400 fl. — kr.
betrug sie	5726 fl. 52 kr.	„	4147 fl. 48 kr.	„	1579 fl. 4 kr.
		also mehr . . .			179 fl. 4 kr.

Für § 8. „Verschiedene Einnahmen" waren im Budget 10,000 fl. vorgesehen; sie betrugen aber 17,082 fl. 50 kr., demnach mehr 7082 fl. 50 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Lasten waren nur 200 fl. angenommen, sie erhöhten sich aber auf 498 fl., so daß sich eine Mehrausgabe von 298 fl. ergeben hat.

Die Haupteinnahme besteht in Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds, über die übrigen Punkte gibt die Regierungs-Vorlage vollständige Erläuterung.

Bei § 9. „Arbeits-Verdienst der Strafkompagnie" blieb die Einnahme um 248 fl. 44 kr. unter dem Budgetsatze, während die Einnahmelasten denselben um 1255 fl. 29 kr. überschritten.

Der Grund liegt in der Abnahme des Verdienstes an den Festungsbauten, wozu theilweise Sträflinge verwendet werden.

Während dieser Verdienst in den früheren Jahren durchschnittlich 1900 fl. betrug, sank er

im Jahre 1860 auf . . . . 1562 fl. und
im Jahre 1861 auf . . . . 1052 fl.

Der Arbeitsverdienst des einzelnen Mannes in der Strafkompagnie überhaupt stellt sich nur auf 5 kr. per Tag, was unzweifelhaft gering erscheint, gegenüber der Resultate der Civil-Gefängnisse. Allein es ist nicht zu verkennen, daß hier Umstände von Wirkung sind, die bei den letztern nicht hervortreten.

Die Sträflinge sind nämlich nur gering an Zahl und befinden sich verhältnißmäßig nur kurz in der Anstalt, so daß es an Zeit mangelt, dieselben in besonderen Handwerken zu unterrichten, und endlich entbehrt sie entsprechender Einrichtungen, sowie des erforderlichen Unterrichtspersonals.

Unter § 10. „Ersatzposten" erscheinen vorzugsweise diejenigen Einnahmen, die in dem Ersatz von Geld- und Natural-Verpflegung bestehen, welche auf fremde Rechnung geleistet waren.

Sie betrugen in den Jahren 1860 und 1861 11,063 fl. 43 kr., deren nähere Entzifferung in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer enthalten ist.

Tit. II. Einnahmen zu Gunsten der Durchschnittsfonds.

VII. 2.

Dieser Titel erscheint in den vorliegenden Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums zum ersten Male in eigner, vollständig getrennter Abtheilung, und zwar auf Anregung der Stände selbst, die bei Berathung der Nachweisungen über das Budget 1856/57 folgenden Wunsch zu Protokoll erklärt hatten:

„Alle Erlöse aus noch brauchbaren Inventarstücken sollen, gleich den andern Erlösen, als eigene Einnahmen verrechnet werden. Die Wiederverwendung derselben in gleich hohem Betrage kann aber zum Ersatz der verkauften Gegenstände stattfinden, beziehungsweise die gleiche Summe der betreffenden Budgetposition zugeschlagen werden. Hiezu ist jedoch die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erforderlich, und es ist über Einnahme und Verwendung den Ständen in den Nachweisungen Rechenschaft abzulegen."

Als Einnahme im Ganzen erscheint die Summe von . . . . . 395,760 fl. 25 kr.
die sich im Einzelnen entziffert:

§ 1. für den Kasernirungsfond . . .	75,388 fl. 57 kr.	
§ 2. „ „ Hospitalfond	22,143 fl. 27 kr.	
§ 3. „ „ Montirungsfond . . .	43,347 fl. 49 kr.	
§ 4. „ „ Ausrüstungsfond . . .	246,500 fl. 55 kr.	
§ 5. „ „ Remontirungsfond . . .	8,379 fl. 17 kr.	
§ 6. „ „ Manöverfond	— fl. — kr.	
Summa Titel II.		395,760 fl. 25 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erläuterungen weisen im Einzelnen eine Einnahme von 276,764 fl. 5 kr. nach, die in Folge jenes Wunsches durch höchste Staatsministerial-Entschließungen im Laufe der Budgetperiode den betreffenden Durchschnittsfonds zugewiesen worden sind.

Der Rest der Summe aber von 118,996 fl. 20 kr. aus Ersatzleistungen für zu gleichem Zwecke gemachte etatmäßige Ausgaben bestehend, wie z. B. die Beiträge der kranken Mannschaft zu Hospitalverpflegung, ist einer weiteren Auseinandersetzung nicht unterzogen.

Auf den Wunsch des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer aber und in Folge der Verhandlungen in jenem hohen Hause hat die Großherzogliche Regierung die Zusicherung gegeben, in Zukunft die Nachweisungen auch über die letztere Gattung von Einnahmen zu detailliren, so daß auch hier ein rascherer Ueberblick erzielt werden kann.

B. Außerordenlicher Etat.

VII. 2.

Die in § 7. „In Folge der Kriegsbereitschaft" als Einnahme aufgeführte Summe von 11,155 fl. besteht in dem von Offizieren nachträglich geleisteten Rückersatz eines Theiles der bei der Kriegsbereitschaft empfangenen Pferdeanschaffungsgelder.

Bei dem Schlusse des Titel I. und II. stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag, für die Budgetperiode 1860/61:

„die Einnahmen des Großherzoglichen Kriegsministeriums mit . . . 723,814 fl. 4 kr.
und die Einnahmelasten mit . . . . . 14,517 fl. 49 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

VII. 22. 23.

A. Ordentlicher Etat.

Die Tabelle Seite 22 und 23 der Regierungs-Vorlage gibt die vergleichende Uebersicht des Mehr- und Minderaufwandes, wie sich derselbe gegenüber der Budgetsätze unter Berücksichtigung der Durchschnittsfonds, sowie der Zuschußkredite für Menage, Brod und Fourage stellt.

Hiernach fanden Minderausgaben bei folgenden Budgettiteln statt:

Tit. I.	Kriegsministerium	1,057 fl. 7 kr.
Tit. II.	Generaladjutantur	1,174 fl. 21 kr.
Tit. III.	Generalstab	4,397 fl. 6 kr.
Tit. III.2b	Infanterie-Regimenter und Bataillone	40,467 fl. 9 kr.
Tit. III.3a	Reiter-Brigade-Kommando	1,130 fl. 25 kr.
Tit. III.3b	Dragoner-Regimenter	8,674 fl. 55 kr.
Tit. III.4	Artillerie-Brigade	19,653 fl. 57 kr.
Tit. III.5	Sanitäts-Kompagnie	1,190 fl. 29 kr.
Tit. III.7	Militär-Strafkompagnie	2,442 fl. 50 kr.
Tit. V.	Sanitäts-Direktion	934 fl. — kr.
Tit. VI.	Rekrutirung	607 fl. 23 kr.
	Uebertrag	81,729 fl. 42 kr.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag	81,729 fl. 42 kr.
Tit. VII.	Bauwesen	466 fl. 3 kr.
Tit. VIII.	Kommandantschaften	23 fl. 1 kr.
Tit. IX.	Hauptkriegskasse	125 fl. 5 kr.
Tit. X.	Zeughaus-Direktion	739 fl. 6 kr.
Tit. XI.	Montirungs-Kommissariat	234 fl. 17 kr.
Tit. XII.	Kasernen-Verwaltungen	169 fl. 27 kr.
Tit. XIII.	Hospital-Verwaltungen	356 fl. 7 kr.
Tit. XIV.	Militär-Bildungsanstalten	491 fl. 40 kr.
Tit. XV.	Gottesdienst und Schulen	1,417 fl. 32 kr.
Tit. XIX.	Für die Bundesfestung Rastatt	4,266 fl. 59 kr.
Tit. XXI.	Invalidenkorps	1,068 fl. 11 kr.
	Zusammen weniger	91,087 fl. 10 kr.

Mehraufwand hat sich in folgenden Titeln ergeben:

Tit. III.2a	Infanterie-Divisions- und Brigade-Kommandos	7,336 fl. 48 kr.	
Tit. IV.	Militär-Gerichtsbarkeit	1,107 fl. 59 kr.	
Tit. XVI.	Für milde Zwecke	2 fl. 51 kr.	
Tit. XVII.	Transportkosten	876 fl. 15 kr.	
Tit. XVIII.	Etappengelder	9,089 fl. 11 kr.	
Tit. XX.	Verschiedene Ausgaben	3,134 fl. 44 kr.	
Tit. XXII.	Pensionen	44,750 fl. 11 kr.	
	Zusammen mehr		66,297 fl. 59 kr.
	Es ergibt sich somit ein wirklicher Minderaufwand von		24,789 fl. 11 kr.

Den bedeutendsten Posten unter Mehraufwand bilden demnach die Pensionen, bei denen der Budgetsatz um 44,750 fl. 11 kr. überschritten worden ist.

Diese Ueberschreitung war aber eine Folge der durch die Mobilmachung vom Jahre 1859 veranlaßten unvermeidlichen Pensionirungen, bei welcher nothwendigerweise die körperlich nicht mehr felddiensttauglichen Militärs ausgeschieden werden mußten.

Der ganze Aufwand für Pensionen erscheint dadurch allerdings hoch, und auch Ihre Kommission wünscht deren Ermäßigung soweit nur immer möglich. Sie vertraut der Großherzoglichen Regierung, daß Pensionirungen nur auf Grund der sorgfältigsten Erwägung der Superarbitrirungs-Kommission wegen Körperleiden, außerdem aber nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn dringende Bedürfnisse des Dienstes vorliegen, eintreten.

Sämmtliche vorstehend bezeichnete Titel finden ihre Begründung ebensowohl in den umfassenden Erläuterungen der Regierungsvorlage, als auch in der gründlichen Prüfung durch die Budgetkommission der zweiten Kammer.

Schließlich glaubt Ihre Kommission noch zweier Erklärungen des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Kriegsministeriums erwähnen zu müssen, die angeregt durch den zuletzt erwähnten Kommissionsbericht, künftigen Budget-Aufstellungen als wesentliche Grundlage dienen.

In Betreff nämlich der im Jahre 1861 vorgenommenen neuen Organisation der Infanterie verlas der Herr Präsident dieses Ministeriums in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März d. J. folgende Erklärungen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. „Der Präsident des Großherzoglichen Kriegsministeriums erklärt, daß der gegenwärtige Dienststand der Infanterie von 3840 Gefreiten und Soldaten, welcher seiner Zeit bei der Formation der 13 Bataillone von ihm in Vorschlag gebracht wurde, nach seiner Ansicht für die bundesgemäße Stärke von 10,898 Mann und das auszubildende Drittel der Ersatzmannschaft von 1211 Mann, also von 10,898 + 404 = 11,302 Mann für zweijährige Ausbildung unter Einrechnung der Einsteher ausreichend ist."

Sodann unter Wahrung des Organisationsrechtes der Großherzoglichen Regierung:

2. „Die Regierung wird Veränderungen in der Militär-Organisation, welche das Budget sofort oder in ihren nothwendigen Folgen höher belasten, der Regel nach nicht ohne vorhergegangene Aufnahme des entsprechenden Aufwandes in das den Kammern vorzulegende Budget zur Ausführung bringen, und wo sie in dringenden Fällen zu einer Ausnahme sich veranlaßt findet, die Rechtfertigung der getroffenen Maßregel nachträglich eintreten lassen."

Darstellung des Standes der Durchschnittsfonds.

VII. 32.

Von den 7 Durchschnittsfonds, die gegenwärtig bestehen, behandelt die Regierungsvorlage in der Tabelle S. 32 den Kasernirungs-, Hospital-, Montirungs- und Ausrüstungsfond gemeinschaftlich und gibt über deren Stand nachstehende Uebersicht:

1) Auf den 31. Dezember 1859 bestand ein Passivum und zwar in dem Montirungsfond von	14,550 fl. 38 kr.
2) Der Budgetsatz pro 1860/61 für diese 4 Fonds betrug nach S. 17 der Regierungsvorlage	722,808 fl. — kr.
3) Die Einnahme nach S. 2 war	387,381 fl. 8 kr.
Daher zusammen 2 und 3	1,110,189 fl. 8 kr.
Hievon ab die Schuld des Montirungsfonds . .	14,550 fl. 38 kr.
4) So blieben für die Budgetperiode verfügbar	1,095,638 fl. 30 kr.
5) Der Gesammtaufwand aber betrug nach S. 17	949,609 fl. 1 kr.
6) Deshalb das Guthaben am 31. Dezember 1861	146,029 fl. 29 kr.

Diese Summe entziffert sich als Guthaben bei:

dem Kasernirungsfond mit	30,898 fl. 55 kr.	
dem Hospitalfond mit	9,828 fl. 29 kr.	
dem Ausrüstungsfond mit	207,850 fl. 4 kr.	
zusammen .	248,577 fl. 28 kr.	
dagegen als Schuld bei dem Montirungsfond mit	102,547 fl. 59 kr.	
Das Reinvermögen war demnach wie oben		146,029 fl. 29 kr.
Hiezu die Schuld des Montirungsfonds bei dem Beginne der Budgetperiode . . .		14,550 fl. 38 kr.
so ergibt sich pro 1860/61 eine Vermehrung des Guthabens von		160,580 fl. 7 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Stand des Kasernirungsfonds findet seine Erklärung vorzüglich in der Einnahme von 38,753 fl. 10 kr. aus der Bundeskasse, wofür die Großherzogliche Regierung die Verpflichtung übernommen hat, das Bettzeug des Großherzoglichen Contingents in der Festung Rastatt in ständiger Bereitschaft zu halten.

Beim Hospitalfond wurde die Vermehrung des Guthabens durch einen geringeren Krankenstand veranlaßt.

Die Vermehrung der Schuld des Montirungsfonds dagegen findet ihren Grund theils in der Anschaffung größerer Vorräthe zur Vervollständigung der Bestände an Monturen, theils darin, daß durch die Aufstellung des Armee-Corps im Jahre 1859 und durch den längeren Aufenthalt in dem Zelt-Lager bei Forchheim die Kleidungsstücke in dem Maße verdorben wurden, daß eine außerordentliche Bewilligung von Mänteln, Waffenröcken und Pantalons unerläßlich nothwendig geworden ist.

Uebrigens ist die Schuld des Montirungsfonds durch die vorhandenen Vorräthe an unverarbeiteten Stoffen hinlänglich gedeckt, und es gibt auch die Regierungsvorlage die Zusicherung, daß es voraussichtlich in den nächsten Jahren gelingen werde, sie vollständig zu tilgen.

Für den Ausrüstungsfond endlich wurden brauchbare Gewehre glatten und großen Kalibers, glatte bronzene 12-Pfünder Geschützrohre und Reiter-Säbel alter Ordonnanz im Gesammtbetrag von 206,728 fl. 30 kr. verkauft und diese Summe in Folge der eingeholten Staats-Ministerial-Entschließungen dem Ausrüstungsfond überwiesen, um hieraus den Aufwand für Gewehre kleinen Kalibers, für gezogene Geschütze und für Reitersäbel neuer Ordonnanz bestreiten zu können.

Der „Remontirungsfond" VII. S. 34, hatte am Schluß der vorigen Budget-Periode ein Guthaben

von	41,888 fl. 41 kr.
Dazu kommen: Der Budgetsatz pro 1860/61	90,720 fl. — kr.
Die Ersparnisse an Fourage u. s. f.	24,340 fl. 52 kr.
und endlich die Einnahmen zu Gunsten desselben	8,379 fl. 17 kr.
wodurch verfügbar wurden	165,328 fl. 50 kr.
Der Aufwand betrug aber nach S. 17	97,035 fl. 43 kr.
und es bleibt somit Ende 1861 ein Guthaben von	68,293 fl. 7 kr.

Angekauft wurden 160 inländische und 63 ausländische Pferde; von jenen kam durchschnittlich eines auf 314 fl. und von den letztern auf 371 fl.

Der „Manöverfond" hatte Ende 1859 eine Schuld von

	4,269 fl. 16 kr.
Der Budgetsatz pro 1860/61 beträgt	24,000 fl. — kr.
Es standen somit zur Verfügung	19,730 fl. 44 kr.
Der erhaltene Administrativ-Credit betrug	14,000 fl. — kr.
zusammen	33,730 fl. 44 kr.
Der wirkliche Aufwand aber war	33,523 fl. 52 kr.
Ende 1861 verbleibt demnach ein Guthaben von	206 fl. 52 kr.

Was den Administrativ-Credit betrifft, so gründete sich dessen Anforderung auf die Erhöhung der Vergütungs-Sätze für Quartierverpflegung und für geleistete Fuhren durch die Gesetze vom 24. Mai 1860.

Der Aufwand wurde durch die Zusammenziehung des Armee-Korps bei Karlsruhe im Jahre 1860 und die vereinigten Uebungen der Reiterei im Jahre 1861 veranlaßt.

Der „Fond für Neuanschaffung gezogener Handfeuerwaffen" hatte bei Beginn der Budget-Periode ein Guthaben

von	201,942 fl. 2 fl.
Verwendet wurden nach S. 32 der Nachweisungen	191,774 fl. 20 kr.
Es waren daher Ende 1861 übrig	10,167 fl. 42 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus diesem Fond, sowie aus außerordentlichen Crediten und aus dem Erlös für verkaufte Gewehre großen Kalibers wurden bis 1863 19,000 Gewehre kleinen Kalibers mit einem Aufwande von 573,948 fl. 33 kr. angeschafft, worüber die entsprechende Vorlage bei Mittheilung der Rechnungs-Nachweisungen pro 1862/63 von Seiten der Großherzoglichen Regierung geschehen wird.

B. Außerordentlicher Etat.

VII. 18.

Der Budgetsatz pro 1860/61 betrug	326,176 fl. — kr.
Verausgabt wurden im Ganzen	249,946 fl. 34 kr.
Demnach weniger	76,229 fl. 26 kr.

Diese Summe vertheilt sich wie folgt auf die einzelnen Positionen:

§ 1. Wegen der Kriegsbereitschaft von 1859.

a) Für gezogene Gewehre kleinen Kalibers.

Bewilligt waren	93,400 fl. — kr.
Verausgabt wurden	72,268 fl. 25 kr.
Demnach nicht verwendet	21,131 fl. 35 kr.

Dieser Rest bleibt als Kredit für die Budget-Periode 1862/63 aufrecht erhalten, wo sodann die entsprechende Nachweisung stattfindet, da bis dahin die Anschaffung von 19,000 Gewehren beendet sein wird.

Das Stück der bereits erhaltenen Gewehre kommt auf 30 fl. 40 kr.

b) Für gezogene Jägerbüchsen.

Die Bewilligung war	22,400 fl. — kr.
Verausgabt wurden	1,941 fl. 27 kr.
Nicht verwendet sind	20,458 fl. 33 kr.

Die verausgabte Summe wurde zur Anfertigung von Modellen und zur Anstellung von Proben verwendet.

Der Rest wurde als Kredit für die nächste Budget-Periode aufrecht erhalten.

c) Für Wartegelder.

Bewilligt waren	45,200 fl. — kr.
Verausgabt wurden	43,903 fl. 3 kr.
Nicht verwendet blieben	1,296 fl. 57 kr.

Der Rest wurde erspart, weil das Wartgeld einiger Aerzte nicht zur Verwendung kam.

d) Für Unterhaltung überzähliger Unteroffiziere und Spielleute.

Vorgesehen waren	24,700 fl. — kr.
Verwendet wurden	9,697 fl. 53 kr.
Erspart wurden	15,002 fl. 7 kr.

Die Ersparung trat ein, weil die bei Aufstellung des Budgets überzählig gewesenen Unteroffiziere früher abgegangen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

e) Für sonstige Ausgaben in Folge der Kriegsbereitschaft.

Dieselben betrugen . . . . . 14,578 fl. 33 kr.

Vorgesehen war für diese Ausgaben im Budget nichts, weil sie nicht vorausgesehen waren; die Anforderung eines Administrativ-Kredits geschah ebenfalls nicht, weil die Ersparnisse am Gesammt-Kredit für die Kriegsbereitschaft überhaupt mehr als hinreichend waren, diese Ausgaben zu decken.

Dieselben wurden verursacht, theilweise durch den nachträglichen Ersatz an Kosten an die Eisenbahnverwaltung für Personen und Kriegs-Material und durch den Nachlaß an rückzuersetzenden Pferdeanschaffungsgeldern einiger Offiziere in Folge nachgewiesener Verluste, theilweise durch Kosten der Pferdeverstellung und durch die Vergütung für Felderbeschädigungen bei dem Standlager im Jahre 1859.

§ 2. Für Anschaffung gezogener Geschütze nebst zugehöriger Munition.

Bewilligt waren	102,500 fl. — kr.
Verausgabt wurden	99,446 fl. 32 kr.
Nicht verwendet sind	3,053 fl. 28 kr.

die für die nächste Budget-Periode aufrecht erhalten wurden.

In den Erläuterungen über diese Position drückt der Kommissionsbericht der 2. Kammer folgenden Wunsch aus:

„Wir stellen das dringende Ersuchen an Großherzogliche Regierung, fort und fort ihren ganzen Einfluß dahin zu verwenden, daß in allen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten baldmöglichst ein und dasselbe System von Geschützen und Gewehren mit Munition, sowie sonstigen Waffen eingeführt und Ein Kommando angenommen werde."

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren! kann diesem Ausspruche, der die innere Kräftigung des deutschen Bundesheeres, und dadurch unmittelbar die Stärkung der deutschen Landes-Vertheidigung zum Ziele hat, nur in ganzer Ausdehnung sich anschließen.

§ 3. Für höhere Ausbildung von Offizieren.

Bewilligt waren	5,000 fl. — kr.
Verwendet wurden.	4,598 fl. 30 kr.
Somit weniger verausgabt	401 fl. 30 kr.

Dieser Minderaufwand ist durch eine Abkürzung der praktischen Uebungen entstanden.

§ 4. Für überzählige Offiziere.

Von dem bewilligten Kredit von 32,976 fl. wurde kein Gebrauch gemacht, da der für die Ernennung von 29 Portepeefähnrichen zu Offizieren entstandene Aufwand durch anderweitige Ersparnisse an Tit. III. gedeckt werden konnte.

§ 5. Für die Errichtung eines Erdwalls auf dem Schießplatz in Mannheim.

Dieser Wall wurde nothwendig, um die rückliegenden Felder und Wege vor Gefahr zu schützen.

Die Kosten beliefen sich auf 3512 fl. 11 kr. zu deren Verausgabung die Kriegsverwaltung durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung ermächtigt wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schließlich stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:
den eigentlichen Staats-Aufwand des Kriegs-Ministeriums

im ordentlichen Etat mit	6,093,398 fl. 25 kr.
im außerordentlichen Etat mit . . .	249,946 fl. 34 kr.
zusammen mit . . .	6,343,344 fl. 59 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 197 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1864 und 1865.

Erstattet

von Graf **von Kageneck.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Positionen bei Titel I § 1 und 2 sind dieselben geblieben, welche im letzten Budget bewilligt waren, nämlich für je ein Jahr

die Civilliste mit . . 752,490 fl.
und die Wittume mit . . 95,000 fl.

In § 3 „Apanagen" werden 20,000 fl. mehr verlangt, was seinen Grund hat in dem vom ganzen Lande mit Freude begrüßten glücklichen Ereignisse, der Vermählung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Wilhelm.

Indem wir auf das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 verweisen, fügen wir noch bei, daß der eigentliche Mehrbetrag sich nur auf 15,000 fl. beläuft, indem durch die Vermählung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Leopoldine jährlich 5000 fl. zurückfallen.

Wir beantragen demnach, die geforderte Summe von 82,714 fl. zu bewilligen.

Titel II. Landstände.

Bei § 5 werden 60 fl. mehr verlangt, was in der Begründung der Großh. Regierung hinlänglich beleuchtet ist, und gegen welche Erhöhung wir nichts einzuwenden haben.

Titel III § 8.

Die Besserstellung der niedern Beamten durch einen Zuschuß von 300 fl. erleidet keine Beanstandung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel V.

Zur Unterhaltung der Bundesfestungen werden im Vergleich zum letzten Budget jährlich 895 fl. weniger gefordert, indem die aus Durchschnittsrechnungen nöthig erscheinenden Summen nur 11,504 fl. ergeben.

Ihre Kommission beantragt nunmehr das Spezialbudget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1864 und 1865 mit je

1,014,947 fl.

zu bewilligen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 198 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget für die Jahre 1864 und 1865 des Großherzoglichen Handelsministeriums. V. Seite 1—34.

Erstattet

von Graf **Kageneck.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 10. März das Budget des Großh. Handelsministeriums berathen, und dasselbe mit einem Abzuge von 362 fl. genehmigt.

Ihre Kommission geht auf die einzelnen Titel über, und beehrt sich, Ihnen dieselben zur Berathung und Genehmigung vorzutragen.

Tit. I. Ministerium.

§ 1. Besoldungen.

Hier erscheint eine Mehrforderung von 400 fl. zu dem Zwecke, dieselben als Gehaltszulagen zu verwenden, wogegen wir nichts zu erinnern haben.

§ 2 und 3 weisen die bisherigen Budgetsätze nach.

§ 4. Der anerkannte Werth einer guten Landesstatistik läßt uns die hier erscheinende Mehrforderung von 1700 fl. gutheißen.

Ihre Kommission schlägt vor:

die unter Titel I. Ministerium für die Jahre 1864 und 1865 verlangte Summe mit je . . 34,825 fl.

zu bewilligen.

Tit. II. Zur Beförderung der Gewerbe.

Seite 10.

Die zu diesem Titel gehörigen 3 ersten Paragraphen, über welche das hohe Haus bei Aufstellung des letzten Budgets berathen hat, nämlich:

für den Gewerbsschulrath,
Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbeschulen,
Ausbildung der Gewerbeschullehrer,

wurde nunmehr als in das Fach des Großh. Oberschulraths einschlagend, an das Ministerium des Innern überfragen.

§ 2. Die vortreffliche Uhrenmacherschule in Furtwangen für welche früher 9000 fl. verausgabt wurden, hat ihren Zweck erfüllt; die ohnedies auf dem Schwarzwald einheimische Uhrenindustrie hat sich während des Bestehens dieser Anstalt zusehends gehoben, indem in derselben tüchtige Kräfte herangebildet wurden.

Die Großh. Regierung wünscht durch Bewilligung von 3000 fl. pro 1864 und 2000 fl. pro 1865 in den Stand gesetzt zu sein, ihrer Verpflichtung, gegenüber der dortigen Lehrer und Schüler, nachzukommen.

Wir nehmen keinen Anstand, diese Forderung zu bewilligen.

§ 3. Die durch Aufhebung der Uhrenmacherschule zu Furtwangen gewonnenen Gelder wünscht die Großh. Regierung vorerst zur Gründung einer Landesgewerbehalle zu verwenden, indem sie für das Jahr 1864 6000 fl. und für das Jahr 1865 7000 fl. beansprucht.

Wenn bei richtiger Anlage und zweckmäßiger Leitung dieser Anstalt nicht blos eine Zierde der Stadt Karlsruhe, sondern allein der Vortheil der Industrie ins Auge gefaßt wird, so begrüßen wir diese Einrichtung mit Freuden, und tragen keinen Anstand, diese Mittel zu bewilligen.

Die Mittel sollen entnommen werden aus einem Reservefond, über dessen Entstehung die Großh. Regierung dem andern Hause Mittheilung machte und dem Wunsche desselben: es möchten keine solche Reservefonds mehr ohne ständische Mitwirkung gegründet werden, Rechnung trug.

§ 4 verlangt nur den bisherigen Budgetsatz.

Somit schlägt Ihre Kommission vor:

Die unter Titel II. zur Beförderung der Gewerbe verlangte Summe für die Jahre 1864 und 1865 mit je 15,400 fl. zu genehmigen.

Titel III.

Seite 14.

I. Landwirthschaft.

Wir begrüßen mit Dank die Vorlage eines detaillirten Budgets, das uns in den Stand setzt, auf die einzelnen Positionen genauer eingehen zu können.

In der Bestimmung, daß der landwirthschaftliche Verein für die Leitung seiner Angelegenheiten sich ein eigenes selbstständiges Organ zu schaffen habe, sehen wir einen großen Impuls zur Hebung der Landwirthschaft.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Je mehr die Vereine von bureaukratischer Bevormundung befreit werden, und zur Beschließung und Durchführung von Anordnungen auf sich selbst angewiesen sind, um so mehr werden dieselben durch Gewinnung von erfahrenen größern Landwirthen erstarken und an praktischer Bedeutung gewinnen.

Die bedeutende Mehrforderung von 16,980 fl., im Vergleich zum frühern Budget zeigt jedoch, daß die Großh. Regierung fortfährt, der Hebung der Landwirthschaft ihre vollste Aufmerksamkeit und Unterstützung zuzuwenden.

Dieser Mehraufwand soll zur Verwendung kommen bei

A. Centralstelle für Landeskultur und Landwirthschaft . . . . . 11,880 fl.

B. Für die Landeskultur. § 6. Zuschüsse zu einzelnen Unternehmungen . . . . 10,000 fl.

Ihre Kommission trägt keinen Anstand diese Summen zu genehmigen, da bei dem anerkannten Werthe von Mast- und Milchvieh, sowie durch die hohen Güterpreise es dringend geboten erscheint, durch Drainagen und Wiesenanlagen größere Grundstücke, die bis jetzt nutzlos dalagen, zum landwirthschaftlichen Gelände einzuverleiben.

§ 7. Ob mit der Summe von 4000 fl. Ersprießliches in Beziehung auf Gemarkung und Güterbereinigung geschehen kann, müssen wir bezweifeln, wenn nicht einerseits durch strenge Anwendung der betreffenden Gesetze, anderseits durch bereitwilliges Entgegenkommen der Güterbesitzer die bessere Anlage von Feldwegen und möglichste Zusammenlegung von Grundstücken befördert wird.

In dieser Hoffnung bewilligen wir die verlangten 4000 fl., und empfehlen der Großh. Regierung aufs Wärmste mit allen Mitteln bei der gegenwärtigen Katastervermessung darauf hin zu wirken, daß diesem Grundübel landwirthschaftlicher Vervollkommnung kräftig begegnet werde.

§ 8. Die verlangten 10,000 fl. für Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins und der Abhaltung einer Centralausstellung bewilligen wir unter Billigung der von Seiten Großh. Regierung angeführten Gründe.

Das Gleiche gilt von den in § 9 verlangten 5000 fl. zur Unterstützung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

§ 10. Die Errichtung von Winterkursen an den geeigneten Orten scheint uns zweckdienlich und hat sich in andern Ländern schon bewährt.

Sind diese Lehrer auch wirklich praktisch gebildete Landwirthe (andere sollten keine verwendet werden), so werden sie im Sommer als Wanderlehrer nicht nur dem theoretischen Unterricht die praktische Anwendung leihen, sondern sich selbst auch die zum landwirthschaftlichen Unterricht so nöthige Lokalkenntniß verschaffen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß bei dieser Gelegenheit ein wichtiger Punkt der Landwirthschaft, der bei uns noch sehr der Vervollkommnung bedarf, ins Auge gefaßt werden sollte; wir meinen den Obstbau auf dem Lande. Kein Land ist, wie Baden, so durch Boden und klimatische Verhältnisse geeignet, reiche Obsternten zu liefern.

Dieses Resultat wird aber nimmer erzielt werden, wenn nur aus der Kanzlei das Pflanzen von Obstbäumen dekretirt wird, und der an die Straße stoßende Grundbesitzer für einen fehlenden Baum um eine gewisse Summe gestraft wird. Von Zwangspflanzungen wird nie eine Ernte zu erwarten sein.

Erst wenn der Landwirth durch richtige Anlage und Behandlung seiner Bäume deren Werth schätzen lernt, wird der Obstbau zu Ehren kommen.

Wir empfehlen zur Nachahmung die Bestimmung, die in mehreren Kreisen Württembergs getroffen ist, wornach jede Gemeinde aus ihrer Mitte auf ihre Kosten einen Baumwärter heranbilden läßt, dem die Besorgung der Obstbäume obliegt.

§ 11 und 12 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Landesgestüt.

Seite 2.

Einnahmen und Einnahmslasten.

Wenn in vorliegendem Budget für die Landwirthschaft tief eingreifende Neuerungen vorgesehen sind, so treffen wir sie in noch weit größerem Maße bei dem Landesgestüt.

Das Resultat dieses dem Lande unumgänglich nöthigen, aber sehr kostspieligen Instituts bedarf noch großer Vervollkommnung.

Dieses erhellt einerseits daraus, daß der Bedarf an Militärremonten nicht vom Land geliefert, sondern großentheils aus dem Ausland bezogen werden muß; anderseits aus dem Zustande der zur Landwirthschaft verwendeten Pferde, deren Leistungen nicht im Verhältniß mit dem Ankaufspreis stehen.

Diesem Uebelstande soll abgeholfen werden durch die Einführung einer speziellen Stammzucht.

Daß von einer schlechten, fehlerhaften Stute niemals trotz des edelsten Hengstes ein vollkommenes Fohlen gezogen werden kann, ist eine in den Naturgesetzen begründete Thatsache. Wenn aber der Hengst eine gleichedle Zuchtstute mit Erfolg deckt, so wird das Resultat ein Fohlen sein, das durch seine Aufzucht im Lande, an dessen Klima und Ernährungsweise gewöhnt, alle Aussichten auf weitere gedeihliche Fortpflanzung verspricht.

Wir sprechen daher unsere vollste Billigung aus, wenn in allen Theilen des Landes an zuverlässige Landwirthe unter annehmbaren Bedingungen solche Zuchtstuten verstellt werden, deren Schlag den Anforderungen und Bodenverhältnissen jener Gegend entspricht.

Unserer Ansicht nach liegt noch ein weiterer Hauptgrund der Fehlerhaftigkeit und der früh eintretenden Untauglichkeit unserer Pferde darin, daß solche zu früh zur Arbeit verwendet werden.

Dadurch daß dem Landwirthe das taugliche Hengstfohlen von der Landesgestütsanstalt abgekauft und von dieser gewartet wird, erscheint uns die Zukunft dieser Thiere gesichert.

Zur gedeihlichen Entwickelung der Stutfohlen halten wir die Errichtung von rationell angelegten und gut beaufsichtigten Fohlenwaiden von erheblichem Vortheil.

Die Beschaffung solcher Plätze wird ein von den besten Folgen begleitetes Unternehmen der Kreisversammlungen sein.

Wir halten es nicht für tauglich, daß jetzt schon die allgemeine Züchtung vorzugsweise den Privaten in die Hand gegeben werde. Ist einmal durch oben angeführte Mittel ein besserer Pferdeschlag auf dem Lande verbreitet, dann dürfte der Augenblick gekommen sein, wo durch Haltung von Privathengsten eine größere Anzahl von Pferden, wie in andern Ländern, gezogen wird.

Erst wenn der Landwirth die durch edle Eigenschaften erhöhte Leistungsfähigkeit seines Thieres erkannt hat, wird von ihm eine rationelle Züchtung zu erwarten sein.

Die bedeutenden Kosten, welche diese Einrichtungen verursachen, sollen theilweise damit gedeckt werden, daß die Kreisverbände für jeden in ihrem Bezirke verlangten und vom Landesgestüt aufgestellten Hengst 200 fl. Vorausbeitrag zu entrichten haben; ferner in der Erhebung eines Sprunggeldes von 3 fl.

Diese letztere Bestimmung halten wir für die Hebung der Pferdezucht hauptsächlich dienlich; so lang nur ein Fohlengeld entrichtet werden muß, wird mancher Landwirth in der Prüfung, ob sich seine Stute auch zur Zucht eignet, nicht sehr streng zu Werke gehen, indem er auch für das schlechteste Fohlen mehr erhält, als was das von ihm bezahlte Fohlengeld beträgt.

Daß gute Thiere mit Prämien bedacht werden, halten wir für nützlich.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir auf die einzelnen Positionen über.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahmen.

§ 1. Erlös aus Pferden.

Durch die für das Jahr 1864 beabsichtigte Verminderung der Hengste können 500 fl. weiter erzielt werden, als der seitherige, auch für das nächste Jahr wieder, in Aussicht genommene Budgetsatz besagt.

Die nächsten drei §§ enthalten die seitherigen Ansätze.

§ 5. Die Einführung von Sprunggeldern die für das Jahr 1865 erhoben werden sollen, stellt eine auf Durchschnitt berechnete Mehreinnahme von 12,000 fl. in Aussicht, während das Fohlengeld im Jahr 1864 sich auf 6650 fl. beläuft.

Die Ausgaben geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Ihre Kommission beantragt:

	1864	1865
Die Einnahmen mit	8,630 fl.	19,480 fl.
Die Ausgaben mit	46 fl.	480 fl.

gut zu heißen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Seite 15

a. Landstallmeisteramt und Verwaltung.

§ 2. Die Besoldung des Thierarztes soll um 150 fl. erhöht werden.

§ 4. Die Beiziehung eines weitern Sachverständigen bei Untersuchung resp. Zurückweisung der für Zucht angemeldeten Stuten durch Bewilligung weiterer 210 fl. Diäten ist zweckmäßig, indem bei der Musterung strenger verfahren werden kann, und nicht Einer allein das Odium einer Zurückweisung zu tragen hat.

b. Für Offizianten und Stallbediente.

§ 5. Die Erhöhung der Gehalte der in den übrigen Zweigen angestellten niederen Bediensteten zeigt auch hier seine natürlichen Folgen durch die Mehrforderung von 1050 fl.

c. Aufwand für Hengste und Hengstfohlen.

§ 9. Der bisherige Budgetsatz von 1350 fl. soll zur Einrichtung von Stallungen und Laufplätzen für die Fohlen für das Jahr 1864 um 500 fl. erhöht werden.

§ 11. Die Erhöhung der Position „Ankauf von Pferden" findet ihre Rechtfertigung in dem Umstande, daß zur Beschaffung einer tüchtigen Stammzüchtung nur ganz vorzügliche und mithin kostspieligere Hengste angekauft werden müßten. Im Uebrigen weisen wir, wie auch bei § 12 auf die Erläuterungen hin.

d. Prämien für Pferdezüchter.

§. 17. Die Großh. Regierung beabsichtigt, für das Jahr 1865 6000 fl. (gewonnen durch Erhebung von Sprunggeldern) als Prämien für gute Pferde zu verwenden.

Der Modus der Vertheilung ist in den Erläuterungen ausführlich angeführt und scheint uns diese Verwendung dem Zwecke entsprechend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission beantragt die Gesammtausgaben für

	1864	1865
I. Landwirthschaft	54,780 fl.	54,780 fl.
II. Landesgestüt	84,450 fl.	92,559 fl.
III. Hufbeschlagschule	800 fl.	800 fl.
Summe	140,030 fl.	148,139 fl.

zu genehmigen.

Titel IV. Wasser- und Straßenbau.

Einnahmen und Einnahmslasten.

Seite 6.

Sämmtliche in 12 §§ enthaltene Positionen gründen sich auf Rechnungsdurchschnitte und wir beantragen demnach per Jahr die Ansätze der Einnahmen mit . . . . . 26,867 fl.
die Ausgaben mit . . . . . 1,538 fl.

gut zu heißen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Seite 24.

I. Bauaufwand.

A. Straßenbau.

Der bisherige Budgetsatz von 460,900 fl. ist um 16,000 fl. ermäßigt, indem dem Staate die Verpflichtung der Unterhaltung einer Wegstrecke von 16 Stunden nicht mehr obliegt.

B. Wasserbau.

a. Rheinbau.

§ 4. und 5. Die 10,758 fl. welche bei § 4 weniger nöthig erscheinen, sollen in § 5. verwendet werden, indem damit ein besseres, ständiges Personal zur Leitung der Rheinbauten besoldet werden soll.

b. Binnenflußbau.

§ 6. Um die Eisenbahnbrücke über die Schlücht vor Beschädigungen sicher zu stellen, werden 2000 fl. zur Unterhaltung dieses Flußbeetes beansprucht.

II. Verwaltungsaufwand.

a. Centralverwaltung.

§ 9. Zu Aufbesserungen werden 600 fl. mehr verlangt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Bezirksverwaltung.

Dem frühern Budgetsatz sollen 700 fl. ebenfalls für Besserstellungen beigeschlagen werden.

Bei § 13 ermäßigte die II. Kammer die Position um 362 fl.

Bei § 17 können wir nicht umhin der Großh. Regierung dringend zu empfehlen, ob nicht bei der jetzigen Erleichterung des Verkehrs eine Ersparniß in den Diäten- und Reisekosten eintreten kann, indem die verlangte Summe von 46,308 fl. zu diesem Zwecke ungewöhnlich hoch erscheint.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Die Ausgaben unter Titel IV. Wasser- und Straßenbau für die Jahre 1864 und 1865 mit je . . . . . 1,125,588 fl.
zu genehmigen.

Desgleichen bei Titel V. Polizei über Maas und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlenpolizei, Fluß- und Straßenpolizei mit je . . . . . 1,450 fl.
und bei Titel VI. verschiedene und zufällige Ausgaben mit je . . . . . 6,000 fl.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 199 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten-Verwaltung für 1860 und 1861.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn **von Türckheim.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In dem Budget der Badanstalten für 1860 und 1861 waren vorgesehen:

Die

Einnahmen

für jedes der beiden Jahre zu 161,137 fl., somit zusammen	322,274 fl. — kr.
die wirklichen Einnahmen betrugen	329,978 fl. 44 kr.
somit mehr . .	7,704 fl. 44 kr.

Die Mehreinnahme über die budgetmäßigen Sätze vertheilt sich auf alle Einnahmsrubriken, mit Ausnahme des fest bestimmten Pachtzinses des Spielpächters, so wie des Ertrages für Dampfbäder, welcher letztere mit 5909 fl. 26 kr. um 148 fl. 34 kr. allein unter dem Budgetsatz blieb.

Die erheblichste Mehreinnahme ergab sich bei § 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden, mit 1128 fl. 16 kr., durch den ungewöhnlich hohen Ertrag der Wiesen und bei § 7, verschiedene und zufällige Einnahmen, mit 6004 fl. 32 kr. hauptsächlich aus Zinsen der bei der Amortisationskasse angelegten Geldvorräthe.

In höherem Maße als bei den Einnahmen zeigt sich eine Ueberschreitung der im Budget für beide Jahre zusammen mit 290,048 fl. vorgesehenen Sätze der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgaben.

Zwar sind die in §§ 6 und 7 vorgesehenen Summen von 4028 fl. aus den in der Regierungsvorlage angegebenen Gründen nicht zur Verwendung gekommen, und es hat außerdem an den Positionen der §§ 9 und 10 eine

Weniger-Ausgabe von zusammen	131 fl. 36 kr.
stattgefunden, allein dieser Weniger-Ausgabe von zusammen	4,159 fl. 36 kr.
steht gegenüber eine Mehrausgabe in den Rubriken §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12 und 13 im Gesammtbetrag von	29,620 fl. 10 kr.
und nach Abzug der Wenigerausgabe betragen die Mehrausgaben noch im Ganzen . . .	25,460 fl. 34 kr.

Was die einzelnen Posten betrifft, in welche sich dieser Mehraufwand entziffert, so sind dieselben sowohl in der Vorlage der Großh. Regierung als in dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer im Einzelnen näher erläutert, und ist von dem anderen Hause die Verwendung bereits gebilligt worden.

Ihre Kommission kann sich, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen auf diese gedruckt vorliegenden Materialien beziehen, und sich darauf beschränken, bezüglich auf den erheblichsten Aufwand des § 13, für neue Anlagen und Gebäude, auch für Unterstützungen noch einige Bemerkungen beizufügen.

Es wurde für diese Position bisher zwar jeweils nicht nur eine bestimmte Summe im Budget aufgeführt, sondern auch der Budgetkommission auf desfallsige Nachfrage jeweils von Seite des Großh. Ministeriums mitgetheilt, welche einzelne Verwendung dieselbe nach den muthmaßlichen Bedürfnissen voraussichtlich erhalten werde.

Es zeigen nun die Rechnungsnachweisungen erhebliche Abweichungen nicht nur bezüglich der Größe der unter dieser Rubrik verwendeten Gesammtsumme:

Budgetsatz . . .	163,064 fl. — kr.
Ausgabe . . .	173,040 fl. 41 kr.
Mehrausgabe	9,976 fl. 41 kr.

sondern in noch höherem Maße darin, daß zum Theil vorgesehene Verwendungen unterblieben:

Erbauung einer Remise für Theaterrequisiten . .	23,500 fl.
Bau eines Dampfbades	80,000 fl.

und diese Summe nebst den mehr verausgabten 9976 fl. 41 kr. eine in dem Budget theils gar nicht, theils in geringerem Betrage vorgesehene Verwendung erhielten.

Es könnte hierin ein Grund zu ausstellenden Bemerkungen gefunden werden, wenn das Budget der Badanstalten dieselbe Natur hätte, wie die Budgets anderer Verwaltungszweige.

Es ist dies aber bekanntlich nicht der Fall.

Es ist nämlich die unter § 13 der Ausgabe vorgesehene Summe nicht das Ergebniß der ständischen Genehmigung im Einzelnen nachgewiesener, in feststehenden Beträgen anerkannter Bedürfnisse, sondern lediglich der berechnete Rest der Einnahmen nach Abzug der Ausgabsrubriken 1—12, und ferner nach Abzug des Betrages, welcher für den Reservefond in bestimmter Summe zurückzulegen ist.

Wenn nach Bestreitung dieser budgetmäßigen Ausgaben ein größerer Rest verfügbarer Mittel als der in solcher Weise berechnete erübrigt, so hat sich die Großh. Regierung zu Verwendung weiterer Summen stets eben so für ermächtigt gehalten, als sie ihren Erläuterungen über die beabsichtigte Verwendung auf neue Anlagen und Gebäude umgekehrt niemals die Bedeutung unabänderlicher einzelner Budgetsätze beilegte, und von Seite der Stände ist auch bisher gegen diese Grundsätze keine Einwendung erfolgt.

Es glaubt daher Ihre Kommission nur in der Richtung die Vorlagen noch einer näheren Beurtheilung unterziehen zu müssen, ob die in § 14 des Budgets der Jahre 1860/61 mit je 16,113 fl. oder zusammen 32,226 fl. zur Vermehrung des Reservefonds ausgeworfenen Beträge ihrer Bestimmung wirklich zugeführt worden sind.

Nach der auf S. 7 der Regierungsvorlage am Schlusse aufgestellten Berechnung ist dieß nun der Fall.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es könnte zwar hierüber ein Zweifel entstehen, wenn man nur die Rechnungsergebnisse der in Frage stehenden Budgetperiode für sich betrachtet, und von der Annahme ausgeht, daß als Verwendung auf Vermehrung des Reservefonds nur die Summe zu betrachten ist, welche aus den laufenden Einnahmen nach Abzug der Ausgaben erübrigte und somit als Ersparniß dieser beiden Rechnungsjahre jene Verwendung erhielt.

Wenn nämlich von der wirklichen Gesammteinnahme beider Jahre mit . . .	329,978 fl. 44 kr.
abgezogen wird die Summe der eigentlichen Gesammtausgabe von	315,508 fl. 34 kr.
so bleibt wirkliche Mehreinnahme nur	14,470 fl. 10 kr.
und fehlt scheinbar der Betrag von	17,757 fl. 50 kr.
um dem Reservefond die in der Regierungsvorlage angegebenen	32,228 fl. — kr.

zuführen zu können.

Die Mittel hierzu fanden sich aber nach den gemachten Erhebungen in den aus Ersparnissen früherer Jahre bei der Großh. Amortisationskasse verzinslich angelegten Geldern, welche am 1. Januar 1860 die Summe von 112,941 fl. betrugen und von deren Zinsen großentheils die Mehreinnahme unter § 7 der Einnahme erzielt wurde.

Ihre Kommission findet hiernach in keiner Richtung einen Grund zu Beanstandungen, und schlägt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vor, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des andern Hauses

die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für 1860/61
mit der Einnahme von . . . 329,978 fl. 44 kr.
und mit der Ausgabe von . . 315,508 fl. 34 kr.
für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzes-Entwurf, das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1864 und 1865 betreffend.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn **von Türckheim.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Auf dem vorigen wie auf zahlreichen früheren Landtagen bildete die Fortdauer des Spielpachtes in Baden, aus welchem theils unmittelbar, theils mittelbar durch die seitherigen Grundstocksansammlungen hauptsächlich die Mittel zu den Ausgaben der Badanstaltenverwaltung gewonnen werden, den Gegenstand eingehender Erörterungen.

In beiden Häusern wurde der Antrag zum Beschluß erhoben, mit der Genehmigung des Budgets für die nunmehr abgelaufene Periode den Wunsch zu Protokoll zu erklären, die Großh. Regierung wolle den Spielpacht in Baden nicht nur nach Ablauf der Pachtzeit im Jahr 1870 nicht mehr erneuern, sondern auch von dem ihr vom Januar 1863 an zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, sobald für das fernere Gedeihen des Kurorts Baden die nöthige Sorge getroffen sein werde.

Die Großh. Regierung hat diesem Wunsche in der Weise Rechnung getragen, daß sie unter dem 3. März v. J. mit dem Spielpächter einen neuen Vertrag einging, nach welchem dieselbe noch für die vier Jahre 1864 bis mit 1867 von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen verspricht, wogegen mit dem 31. Oktober 1867 der Pacht endet. Als Gegenleistung verspricht der Spielpächter, für den gleichen Zeitraum, außer dem bisherigen Spielpacht und den Verwendungen für Bauherstellungen unter den aus der Vorlage der Großh. Regierung näher zu entnehmenden Modalitäten die weitere Summe von jährlich 400,000 Franken für ähnliche Zwecke dem Großh. Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellen, und außerdem die innere Einrichtung und Möblirung des Konversationshauses in Baden am Schlusse der Pachtzeit um die Hälfte des Abschätzungspreises dem Badfond zu überlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Abkommen kann wohl mit Recht als ein sehr günstiges bezeichnet werden, und entspricht nach verschiedenen Richtungen den ausgesprochenen Wünschen der Stände, in sofern als dasselbe nämlich:

a. den Termin, an welchem das Spiel aufzuhören hat, nicht nur nicht über den letzten Dezember 1870 hinaus verlängert, sondern vielmehr schon auf den letzten Oktober 1867 vorrückt;

b. den nöthigen Spielraum gewährt, um während der letzten Jahre die bereits gemachten und ferner zu machenden Bauverwendungen des Spielpächters mit dessen kontraktlichen Verbindlichkeiten in ein solches Gleichgewicht zu bringen, daß dem Badfond keine größeren Rückzahlungen mehr anzusinnen sein werden, und

c. als durch die auf mehr als das Doppelte erhöhten Leistungen des Spielpächters Gelegenheit gegeben wird, selbst bei einem vermehrten Aufwand für gemeinnützige und theilweise eine entsprechende Steigerung der Einnahmen in Aussicht stellende Verwendungen doch einen ungleich höheren Betrag jährlich zum Reservefond zurückzulegen, und damit eine nachhaltige und nach demnächstigem Hinwegfall des Spielpachts besonders willkommene Einnahmsquelle zu gewinnen.

Wir erfreuen uns aufrichtig der Art, wie diese mehrfachen Zwecke durch den Vertrag von 2. März 1863 gefördert wurden, und dürfen uns überzeugt halten, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, der Großh. Regierung hiefür gleichfalls Ihre Anerkennung nicht versagen werden.

Zu den einzelnen Sätzen des vorgelegten Budgets für 1864 und 65 übergehend, betrachten wir zunächst die

Einnahmen.

Während diese im vorigen Budget vorgesehen waren mit einem jährlichen Betrag von . .	162,138 fl.
oder für beide Jahre mit	324,276 fl.
so beträgt der neue Budgetsatz für jedes Jahr	358,167 fl.
und für beide zusammen	716,334 fl.

Die Hauptursache dieser sehr erheblichen Erhöhung ist in der schon im Eingang besprochenen Vermehrung der Leistungen des Spielpächters zu finden.

Daß der Betrag dieser vertragsmäßig bedungenen Mehrleistungen für den Spielpacht als weitere Einnahme in das Budget aufgenommen und die hieraus zu bestreitenden Ausgaben in der Rechnung der Badanstalten vorgetragen werden sollen, wiewohl jene Leistungen nicht in die Form eines weiteren, in Geld an die Großh. Regierung zu bezahlenden Pachtzinses gekleidet wurden, können wir nur gutheißen, weil die Verwendung doch Zwecke ins Auge zu fassen hat, welche sonst Mittel der Badanstaltenverwaltung in Anspruch genommen hätten, und wir erfreuen uns dieser Rechnungsbehandlung um so mehr, als mit der so wesentlich vermehrten Gesammtsumme der budgetmäßigen Einnahmen sich in gleichem Verhältnisse der nach Prozenten der letzteren berechnete, unter § 14 der Ausgabe zu besprechende Satz der Anlage zum Reservefond vermehrt.

Außer dem höheren Ertrag des Spielpachtes haben, wenn gleich in bescheidenerem Maaße, auch sämmtliche übrige Einnahmsrubriken eine mehr oder minder namhafte Erhöhung erfahren; es beruhen dieselben theils auf dem Rechnungsdurchschnitt früherer Jahre, theils auf entsprechender Erhöhung der neuesten Pachtverträge, und geben uns dieselben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wir wenden uns daher sofort zu den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 2. Unterhaltung der Wege und Anlagen, und kleine Neubauten.

Der Ansatz von jährlich 18,000 fl. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt des bisherigen § 2, welchem für kleine Neubauten jährliche 3000 fl. hinzugeschlagen wurden, weil die Hauptposten, aus welchen der bisherige § 13: „für neue Anlagen und Gebäude" gebildet wurde, nun als außerordentlicher Etat besonders aufgeführt werden, den kleinen Neubauten aber besser hier ihre Stelle anzuweisen ist.

Die Erhöhungen an den Positionen des § 3, 4 und 5 beruhen theils auf dem Rechnungsdurchschnitt, theils auf der für nöthig erachteten Anstellung eines Wärters und einer Wärterin an dem Armenbad und eines Gehilfen des Badmeisters bei dem Dampfbad.

§ 6 und 7 enthalten unverändert die bisherigen Sätze.

§ 8. Für andere inländische Badorte.

Die Erhöhung dieses Budgetsatzes auf den Betrag von jährlich 22,000 fl. kann bei der günstigen Finanzlage der Badanstaltenverwaltung wohl um so weniger Anstand finden, als früher, bei verhältnißmäßig beschränkteren Mitteln, die Kammern selbst den Wunsch aussprachen, daß die Verwendungen für andere inländische Badorte nicht in allzu engen Grenzen gehalten werden möchten, und als namentlich bei Berathung des Budgets für 1860 und 1861 die zweite Kammer zum Protokoll erklärte, sie würde einer weiteren Verwendung disponibler Mittel zu diesem Zweck gerne nachträglich ihre Genehmigung ertheilen — eine Erklärung, welcher sich auch die Budgetkommission dieses Hauses in ihrem Berichte anschloß.

§ 9 und 10 beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt, und betragen weniger als in dem vorigen Budget.

§ 11. Kosten der Verwaltung.

Nach der Regierungsvorlage war der bisherige Ausgabesatz von jährlich 7590 fl. auf 6590 fl. heruntergesetzt, weil beabsichtigt wurde, den unter jener Summe begriffenen Gehalt eines Polizeikommissärs mit jährlich 1000 fl. auf den ordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern zu übernehmen.

Nachdem bei Berathung des letztgedachten Budgets die zweite Kammer dieser Ueberweisung ihre Genehmigung versagte, ist der Gehalt des Polizeikommissärs unter diesem Paragraphen wieder vorzusehen, und anstatt der von der Großh. Regierung geforderten 13,180 fl. wieder der frühere Budgetsatz von 15,180 fl. für beide Jahre hier aufzunehmen.

§ 12 ist der hier aufrecht erhaltene Rest des in seinen übrigen Bestandtheilen theils in § 2 des ordentlichen, theils in den außerordentlichen Ausgabenetat übergegangenen früheren §. 13.

§ 13 beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 14. Für den Reservefond.

Hier begegnen wir mit dem Satze von 71,633 fl. für ein Jahr oder mit 143,266 fl. für die Budgetperiode gegenüber seitherigen 32,426 fl. dem bereits im Eingang besprochenen erfreulichen Ergebnisse der neuen Pachtbedingungen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer stellt eine Berechnung darüber an, welche Höhe annähernd der Reservefond durch Zuwachs der budgetmäßig ihm zugewiesenen Einnahmen, durch Hinzurechnung der bis jetzt angesammelten und der muthmaßlich noch ferner zu erwartenden Einnahmeüberschüsse bis Ende Oktober 1867 erreichen wird, und veranschlagt dessen Höhe nach Abzug der an den Spielpächter zu leistenden Vergütung für Uebernahme von Einrichtungsgegenständen, auf annähernd 1,300,000 fl.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ohne auf diese Berechnung, bei welcher noch sehr Vieles von nicht vorherzusehenden Umständen abhängt, schon jetzt allzu sichere Erwartungen zu bauen, erfreuen doch auch wir uns der Aussicht, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Einnahme des Spielpachtes hinwegfallen wird, die Badanstaltenverwaltung sich im Besitze eines jedenfalls bedeutenden rentirenden Grundstocksvermögens befinden und in dessen Zinsertrag nicht unerhebliche Mittel zur ferneren Bestreitung ihrer ständigen Ausgaben besitzen wird.

B. Außerordentlicher Etat.

Wir begegnen hier zum ersten Male einem in Einzelheiten eingehenden Budget der im Lauf der Rechnungsperiode aus den vorhandenen Einnahmeüberschüssen herzustellenden neuen Bauten und Anlagen.

Wir erkennen gerne an, daß hiermit die Großh. Regierung freiwillig den Ständen ein Recht der Mitwirkung an der Feststellung dieses Etats gewährt, welches in dieser Ausdehnung früher nicht ausgeübt wurde, und verschließen uns nicht der Anerkennung, daß hier mehr als in anderen Verwaltungszweigen der Fall neuer oder veränderter Bedürfnisse im Laufe der Budgetperiode in Aussicht zu nehmen ist und der Großh. Regierung für derer Eintreten das Recht nicht abzusprechen seyn würde, besonders dringenden Anforderungen durch Eröffnung von Administrativkrediten Rechnung zu tragen.

Rücksichten der hier angedeuteten Art bestimmen auch Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, bei der schließlichen Erörterung der in § 15–25 aufgeführten Sätze nicht zu sehr in das Einzelne einzugehen, und nur einigen allgemeinen Bemerkungen über die wichtigeren derselben eine Stelle zu gestatten.

Zu § 15 ist für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades in Baden eine Summe von 20,000 fl. vorgesehen.

Daß die dermaligen Anstalten für Dampfbäder sehr ungenügend sind ist eben so allgemein anerkannt, als daß gerade auf die den Zwecken der Gesundheitspflege und Annehmlichkeit der Kurgäste dienenden Anstalten im Interesse der ferneren Blüthe von Baden eine vermehrte Sorgfalt zu wenden ist.

Darüber, wie dem längst gefühlten Bedürfnisse am besten entsprochen werde, stehen dagegen die Ansichten noch keineswegs fest.

Das Budget für 1860—61 hatte für Erbauung eines neuen Dampfbades die Summe von 80,000 fl. vorgesehen, welche, wie uns die Rechnungsnachweisungen dieser Periode zeigen, nicht zur Verwendung kam.

Das jetzige Budget nimmt 20,000 fl. auf für Verbesserung und Erweiterung des dermaligen Dampfbades, und die Erläuterungen führen aus, daß bezüglich des noch immer in Aussicht genommenen Neubaus die Ansichten der maßgebenden Autoritäten sich bis jetzt nicht geeinigt haben.

Wir können nur die aufgenommene Summe zur Bewilligung empfehlen und vertrauensvoll der Großh. Regierung anheimgeben nach weiterer sorgfältiger Prüfung der zu berücksichtigenden Verhältnisse sich für diejenigen Herstellungen zu entscheiden, welche dem Bedürfnisse am meisten zu entsprechen scheinen, ohne einerseits etwa für bloße Provisorien allzu große Verwendungen zu erfordern oder andererseits in dieser Budgetperiode allzu erhebliche Mehrverwendungen nöthig zu machen, ohne daß hiefür durch entsprechende Ersparniß an anderen Ausgabspositionen wenigstens theilweise die Mittel gewonnen würden.

§ 17 enthält eine Anforderung für den beabsichtigten Bau neuer Handelsbuden in Baden, wofür in Ermangelung aller genaueren Detailüberschläge, als höchster Aufwand im Ganzen die Summe von 90,000 fl. angenommen wird.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß im Falle einer Ueberschreitung anderer Ausgabspositionen im außerordentlichen Etat am leichtesten an dieser Position eine Ersparniß erzielt werden könnte, wenn entweder von der Herstellung drei neuer Budenreihen auf einmal, oder doch von jedem übermäßigen Luxus bei der Ausführung abgesehen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Sätze

§ 18. Beitrag zum Bau einer englischen Kirche in Baden.

§ 19. Bau neuer Stallungen bei den aus Mitteln des Badreservefonds angeschafften beiden Häusern daselbst.

§ 20. Erweiterung der Wirthschaftsräume auf dem dortigen alten Schlosse.

§ 21. Erweiterung der Anlagen in Badenweiler.

§ 22. 23. Verbesserung der Straße von Badenweiler nach Oberweiler und von da nach Niederweiler.

§ 24. deßgl. der Straße von Oppenau nach Antogast;

endlich

§ 25. ebenso jener von Ottenhöfen nach Allerheiligen

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen, und dem Beschlusse der zweiten Kammer, durch welchen die in dessen Beilage vorgesehene

Einnahme mit . . . . . 716,334 fl.

und die Ausgabe mit . . . . . 492,566 fl.

genehmigt wird, beizutreten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 201 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Erstattet

von Ministerialrath Dr. **Jolly.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Das Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen hat, abgesehen von der erläuternden Begründung der Großh. Regierung, in dem umfassenden der zweiten Kammer erstatteten Bericht und in den ausgedehnten Verhandlungen derselben nach allen Seiten hin eine so vollständige Beleuchtung erfahren, daß wir in der Voraussetzung, den Mitgliedern dieses hohen Hauses werden jene Materialien nicht unbekannt geblieben sein, uns auf eine Besprechung der Hauptpunkte glauben beschränken zu dürfen, ohne jeden einzelnen Paragraphen einer Erörterung zu unterziehen.

Der Hauptsatz des vorliegenden Gesetzes, daß die Polizeiübertretungen durch die Gerichte abgeurtheilt werden sollen (§ 1), bedarf keiner ausführlichen Begründung. Schon in dem Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung (§ 15), welcher auf dem vorigen Landtag zwischen der Großh. Regierung und den Ständen vereinbart wurde, ist derselbe in Aussicht gestellt; er ist eine nothwendige Konsequenz des dem Polizeistrafgesetzbuche zu Grunde liegenden Prinzips, daß Polizeiübertretungen grundsätzlich nicht anders als bürgerlich strafbare Vergehen zu behandeln seien; er enthält endlich eine praktisch ungemein wichtige und wohlthätige Ergänzung dieses Gesetzes, indem er die Erlassung und die Anwendung der polizeilichen Strafbestimmungen an verschiedene, und zwar die letztere an vollkommen unabhängige Behörden überträgt. Wir können diesen Grundsatz, durch welchen für ein sehr ausgedehntes Gebiet der bürgerlichen Freiheit die beruhigende Garantie des Rechts gegen meist zwar nur kleine, aber darum nicht minder lästige und leicht häufig sich wiederholende Beeinträchtigungen geboten wird, nur mit freudiger Ueberzeugung zur Annahme empfehlen.

Die Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte zieht naturgemäß die Folge nach sich, daß in denselben nach den gewöhnlichen gerichtlichen Regeln, d. h. nach der Strafprozeßordnung verfahren werde, eine Folge von mindestens nicht geringerem Werthe als jene Ueberweisung selbst; denn die Garantie für das Recht, welche man in der Aburtheilung durch die Gerichte sucht, wird eben so sehr wie durch die unabhängige, absichtlich gegen äußere Beein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

flussungen gesicherte Stellung des Richters durch das in strengen Formen sich bewegende Verfahren gewährt, das selbst einem Richter entgegengesetzter Art eine Beugung des Rechts unter Zweckmäßigkeitsgründe erschweren würde.

Könnte es darnach wie als das einfachste so auch als das Beste erscheinen, über Polizeistrafsachen lediglich nach der Strafprozeßordnung zu verhandeln, so erweist sich dieß doch bei näherer Betrachtung in mehrfachen Beziehungen als entschieden unzweckmäßig. Wir billigen es deßhalb, daß in § 1 die Strafprozeßordnung nur im Allgemeinen auch für Polizeistrafsachen für anwendbar erklärt, dieselbe aber in mehreren einzelnen Punkten, entsprechend der Natur der Polizeiübertretungen, abgeändert ist.

Diese erheischt, fast mehr noch im Interesse des Beschuldigten als in dem der Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, eine möglichst rasche und einfache Erledigung der einzelnen Straffälle, da gegenüber von Strafen, die in der großen Mehrzahl der Fälle einige Tage Gefängniß oder einige Gulden Geld nicht übersteigen, nicht selten sogar noch hinter diesen Größen zurückbleiben, eine Prozedur unerträglich wäre, welche den Beschuldigten nöthigte, durch wiederholtes Erscheinen vor den Behörden und für eine weitläuftige Untersuchung an Geld und Zeit mehr aufzuwenden, als die Strafe beträgt. Nur ist wegen des bei den schwersten wie bei den leichtesten Straffällen sich stets gleich bleibenden ideellen Interesses, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, mit gewissenhafter Umsicht Vorsorge gegen derartige Mißgriffe zu treffen. Wir glauben, daß der Entwurf in dieser Beziehung die richtigen Wege eingeschlagen hat.

Während die Strafprozeßordnung die s. g. bedingten Strafbefehle, eine aus der bisherigen polizeilichen Praxis entlehnte, sehr bewährte Einrichtung, nur unter ziemlich beschränkenden Voraussetzungen zuläßt (Entw. § 314), sollen sie bei Polizeiübertretungen nach § 5 ohne Weiteres zulässig sein, sofern es sich nur um Geld- oder um eine Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen handelt. Und neben dieser dem Beschuldigten gebotenen Möglichkeit, durch Stillschweigen gegenüber dem bedingten Strafbefehl sich indirekt zu seiner Schuld zu bekennen und jedes weitere für ihn nur lästige und kostspielige Verfahren abzuschneiden, eröffnet der Entwurf, in Bereicherung der Formen der Strafprozeßordnung, noch einen andern Weg zur Abkürzung, indem nach § 10 Abs. 2 der Beschuldigte der erhobenen Anklage sich ausdrücklich unterwerfen und dadurch wenigstens die Zeit und die Kosten der Hauptverhandlung sparen kann. Den Scheidepunkt zwischen den bedingten Strafbefehlen und der förmlichen Anklage, welcher der Beschuldigte sich freiwillig unterwerfen kann, finden wir richtig darein gesetzt, daß der erstere nicht mehr erlassen werden kann, nachdem der Beschuldigte einmal vernommen ist, da in einem solchen Falle der bedingte Strafbefehl, welcher Jenen, unter der Androhung, ihn als schuldig zu behandeln, zur Erklärung auffordert, keine Bedeutung mehr hat. Ebenso wird es als eine logisch richtige und der Natur der Verhältnisse entsprechende Gradation anzuerkennen sein, daß in leichteren Fällen und so lange der Beschuldigte nicht widersprochen hat, sein bloßes Stillschweigen gegenüber dem bedingten Strafbefehl genügt, um ihn als schuldig zu behandeln, während, wenn es einmal zur förmlichen Anklage gekommen ist, zu dem gleichen Zweck seine positive und ausdrückliche Unterwerfung gefordert wird. — Daß durch die angedeuteten Mittel die Prozedur außerordentlich abgekürzt und vereinfacht wird, leuchtet von selbst ein; aber auch die Sicherheit des Verfahrens, mit deren Beeinträchtigung jene Vortheile zu theuer erkauft wären, leidet nicht im geringsten. Der bedingte Strafbefehl und eben so die Anklage müssen die angeschuldigte That, die in derselben gelegene Polizeiübertretung, die Bestimmung, nach welcher sie strafbar ist, und die angedrohte Strafe genau angeben; der Beschuldigte erfährt also außer dem Strafübel, das seiner wartet, die Thatsache, wegen deren, und die Rechtsnorm, nach welcher er bestraft werden soll. Man wird unter diesen Verhältnissen die Besorgniß als unbegründet zurückweisen müssen, der Beschuldigte werde die Strafe hinnehmen, obgleich er weiß, daß er die ihm vorgeworfene That nicht begangen hat oder daß sie nach der ihm speziell anzugebenden Rechtsnorm nicht strafbar ist.

Wie der Beschuldigte der angedrohten Strafe sich unterwerfen kann, ohne das förmliche Urtheil abzuwarten, so ist nach § 10 Abs. 1 die Polizeibehörde befugt, jeder Zeit die Anklage zurückzunehmen, wenn sie von dem Ungrunde derselben sich überzeugt. Der einzig mögliche Nachtheil dieser Bestimmung, daß nämlich die Polizeibehörde zu voreilig und ohne genügenden Grund die Anklage fallen läßt, wird unzweifelhaft durch den Vortheil überwogen, eine für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Staat kostspielige und für den Beschuldigten lästige Prozedur zu beseitigen unter Umständen, in welchen sie doch in der eminenten Mehrzahl der Fälle mit Freisprechung endigen würde. Deren Wirkungen sind aber mit der Zurücknahme der Anklage rechtlich und thatsächlich verbunden, indem eine solche Anklage (wie nach der Freisprechung) nicht wieder vorgebracht werden darf, und indem die Zurücknahme der Anklage, d. i. die Erklärung des Anklägers, nicht mehr an die Schuld zu glauben, die Ehre des Beschuldigten, soweit sie durch die Anklage wegen einer Polizeiübertretung gefährdet war, thatsächlich wohl mindestens eben so vollständig schützt, wie die Freisprechung, d. i. die Erklärung des Richters, der Beweis der Schuld sei nicht erbracht. Wir halten demnach den Zusatz der zweiten Kammer für unbegründet, daß auf Verlangen des Beschuldigten die Sache durch förmliches Urtheil erledigt werden muß. Hat der Angeklagte nach der allgemeinen Strafprozeßordnung kein Recht, gegen die ihm weit ungünstigere Einstellung des Verfahrens zu protestiren, so kann ihm noch viel weniger ein solches gegen die Zurücknahme der Anklage zugestanden werden, welche für ihn ganz den gleichen Effekt wie die definitive Freisprechung hat. Gegen die wirklich vorhandene, übrigens nach unsrer Ansicht sehr geringe Gefahr, daß die Polizeibehörde ohne Grund oder aus einem nicht zu billigenden Grund die Anklage fallen läßt, gewährt aber der fragliche Zusatz offenersichtlich keinen Schutz, denn Derjenige, welcher sich schuldig weiß, wird ganz sicher nicht gegen den Willen des Anklägers auf Fortsetzung des Verfahrens bestehen. Wenn wir ungeachtet dieser Anschauung nicht beantragen, den Zusatz der zweiten Kammer zu streichen, so geschieht es nur deßhalb, weil wir von demselben keinen Nachtheil befürchten.

Kommt es, weil weder der Beschuldigte sich unterwirft, noch die Polizeibehörde die Anklage zurücknimmt, zur Verhandlung, so richtet sich diese durchaus nach den Regeln der Strafprozeßordnung, mit der einzigen durch das andere Haus veranlaßten Modifikation, daß nothwendig ein Strafantrag gestellt werden muß, und dieser von dem Gericht nicht überschritten werden darf. Der Regierungsentwurf enthielt statt dessen nur die negative Bestimmung, daß der Strafantrag, welcher in der ursprünglichen Anklage gestellt war und in derselben mit Rücksicht auf die freiwillige Unterwerfung gestellt werden mußte, nach eingetretener Hauptverhandlung nicht mehr maßgebend sei, woraus sich unter Anwendung der Strafprozeßordnung die Folge ergab, daß das Gericht die Strafe nach den Ergebnissen der Verhandlung zu bestimmen hatte, während es der Polizeibehörde frei stand, einen bestimmten Strafantrag zu stellen oder nicht. Die neue Vorschrift, daß das Gericht an den Strafantrag des Klägers gebunden ist, daß dieser also nothwendig einen, übrigens von ihm frei nach den Resultaten der Verhandlung zu bemessenden Strafantrag stellen muß, wird als Konsequenz des Anklageprinzips gerechtfertigt. Gerade diese Konsequenz des Anklageprinzips ist aber nicht nur in der Strafprozeßordnung, sondern sie wird auch ziemlich allgemein von der gesammten deutschen Jurisprudenz, und, wie uns scheint, mit gutem Grunde abgelehnt, indem jenes Prinzip zwar wohl die Wirkung haben könne und solle, daß das Gericht bei der Urtheilsfällung auf die ihm vorgelegten Materialien beschränkt, nicht aber die, daß es an die gestellten, möglicher Weise auf einer unrichtigen Würdigung jener Materialien beruhenden Anträge des Anklägers gebunden sei. Ueberdieß steht die scharfe Betonung des Anklageprinzips hier in auffallendem Widerspruch mit der Preisgebung eben dieses Prinzips in Abs. 1 des § 10, wonach die Anklage nicht gegen den Willen des Beschuldigten zurückgenommen werden darf. Gleichwohl unterlassen wir es auch hier, einen Antrag auf Aenderung zu stellen, da die schlimmste Folge der fraglichen Bestimmung nur die sein kann, daß in einzelnen Fällen eine Polizeiübertretung etwas milder gestraft wird, als begründet gewesen wäre.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erscheint, wird er nach der Strafprozeßordnung durch Vorführungsbefehl vor das Gericht gebracht oder, sofern dieß nicht sogleich ausführbar ist, die Verhandlung vertagt und sein Erscheinen in der neuen Tagfahrt durch seine Verhaftung gesichert. Die relative Geringfügigkeit der Polizeiübertretungen macht es dringend wünschenswerth, jede Art der Untersuchungshaft auf das äußerste zu beschränken, wodurch jenes in der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren bei Polizeiübertretungen ausgeschlossen wird. Wir billigen deßhalb das durch § 11 des Entwurfs vorgezeichnete, abweichende Verfahren, nach welchem die Person des Beschuldigten keinem Zwang unterliegt, vielmehr auch in dessen Abwesenheit in der Regel nach dem Ergebniß der Verhandlung geurtheilt, ausnahmsweise der Beschuldigte auf Antrag der Polizeibehörde nach dem Ermessen des Gerichts zum zweitenmal unter dem Präjudiz des Eingeständnisses vorgeladen werden soll. Uebrigens glauben wir hier zwei Aenderungsanträge stellen zu müssen, deren einer auf die ursprüngliche Regierungsvorlage sich bezieht und die-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbe ergänzen soll, während der andere ihre reinere Wiederherstellung gegen die Beschlüsse des andern Hauses bezweckt.

Die Vorschrift, daß auch in Abwesenheit des Beschuldigten nach dem Ergebniß der Verhandlung geurtheilt werden soll, kann den Erfolg haben, daß eine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe ausgesprochen wird. Gegen diese Möglichkeit ist vom Standpunkt des strengen Rechts nichts einzuwenden; dem Beschuldigten war Gelegenheit geboten, seine Sache vor Gericht zu führen, er muß, wenn er unentschuldigt ausbleibt, sich das Urtheil gefallen lassen, das auf Grund der geführten Verhandlungen ergeht. Immerhin ist aber doch eine gewisse Härte in diesem Verfahren enthalten, und es ist zu befürchten, das natürliche Gefühl werde es als eine Unbilligkeit empfinden, wenn der Beschuldigte, dessen Erscheinen vor Gericht nach dem System des Entwurfs nicht als Rechtspflicht betrachtet werden kann, und der vielleicht im Bewußtsein seiner Schuld nur, weil er die angedrohte Strafe nicht zu hoch fand, wegblieb, nun zu einer höheren Strafe verurtheilt wird, ohne daß er Gelegenheit hatte, seine Einwendungen dagegen geltend zu machen. Wir beantragen deßhalb, in § 11 hinter dem ersten Satze die Einschaltung zu machen, daß in Abwesenheit des Beschuldigten nicht auf eine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden darf, wornach dann der zweite Satz dahin erweitert werden muß, daß auch aus dem Grunde, weil eine höhere Strafe begründet erscheint, eine zweite Ladung verfügt werden kann.

Während der Regierungsentwurf die Person des Beschuldigten, abgesehen von den speziellen Ausnahmsfällen des § 4 (jetzt 2a), in welchen er verhaftet werden darf, keinem Zwang unterwirft, namentlich es ihm vollkommen frei stellt, ob er vor Gericht erscheinen oder in seiner Abwesenheit urtheilen lassen will, wird sich aus dem Zusatz, welchen die zweite Kammer als Abs. 2 zu § 11 hinzugefügt hat, die Konsequenz ergeben, daß er von dem Gericht durch einen Vorführungsbefehl zum Erscheinen genöthigt werden kann; dem Satze: wenn das Gericht sein Erscheinen anordnet, wird nämlich diese Bedeutung beigelegt werden müssen. Wir halten diese Bestimmung einer Seits für entbehrlich, da nach dem im ersten Absatz des § 11 vorgeschriebenen Kontumazialverfahren die Sache jedenfalls auch in Abwesenheit des Beschuldigten zu Ende geführt werden kann, und anderer Seits für sehr hart, und wir finden diese Härte dadurch, daß sie nicht von der Polizeibehörde, sondern vom Richter ausgeht, um nichts gemildert. Der Zwang, wegen einer unbedeutenden Polizeiübertretung, die schließlich vielleicht mit 30 kr. gebüßt wird, die Unannehmlichkeit einer öffentlichen Gerichtsverhandlung auf sich nehmen zu müssen, ist ganz eben so unerträglich, wenn er vom Richter in übertriebenem Eifer für das vermeintliche „materielle Recht", wie wenn er vom Polizeibeamten aus gleichem Trieb für die „öffentliche Ordnung" veranlaßt wird. Wir beantragen deßhalb, wieder zu dem reinen System des Regierungsentwurfs zurückzukehren und insoweit den von der zweiten Kammer zu § 11 gemachten Zusatz zu streichen.

Derselbe enthält außer der eben besprochenen Verschärfung des Entwurfs in umgekehrter Richtung eine demselben unbekannte Begünstigung des Beschuldigten, der wir aber, wenigstens in der vorgeschlagenen Form, ebenfalls nicht beizustimmen vermögen. Der Beschuldigte soll nämlich befugt sein, sich in seiner Abwesenheit durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Worte in ihrer vollen Bedeutung genommen, so daß der abwesende Beschuldigte sich durch seinen Stellvertreter wie durch ein alter ego verhören lassen, den Zeugen repliziren könnte ꝛc., halten wir die Bestimmung für unzulässig; weder dem Geständniß noch dem Widerspruch eines solchen Bevollmächtigten kann eine Bedeutung beigelegt werden. Dagegen versteht es sich nach der Strafprozeßordnung (Entw. § 350 Abs. 2) von selbst, daß auch für den abwesenden Beschuldigten ein Vertheidiger auftreten kann, und wir finden kein Bedenken dabei, als solchen nicht bloß Rechtsgelehrte, sondern Jedermann zuzulassen, mit dem durch die Würde des Gerichts gebotenen Vorbehalte, Personen von schlechtem Leumund zurückweisen zu dürfen. Der neu aufzunehmende von der Strafprozeßordnung abweichende Rechtssatz besteht darnach nur darin, daß in Polizeistrafsachen Jedermann als Vertheidiger zugelassen wird, und dieser Satz wird zweckmäßiger als mit dem vom Kontumazialverfahren handelnden § 11, mit dem eine Beschränkung der fraglichen Befugniß aussprechenden § 11a verbunden.

Die übrigen Abweichungen, welche der Entwurf von dem Verfahren der Strafprozeßordnung enthält, bedürfen keiner weiteren Erläuterungen. Daß in den Fällen, in welchen die rechtliche Giltigkeit einer Polizeivorschrift in Frage ist, auch bei der geringsten Strafe ein Rekurs bis zur höchsten Instanz zulässig ist (§ 13), rechtfertigt sich durch die

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

große prinzipielle, von der Höhe der Strafe ganz unabhängige Bedeutung dieser Fälle. Die eigenthümliche Strafgerichtsbarkeit der Bürgermeister (§ 15) und das besondere Verfahren in Forstfreveln (§ 16) sind aus dem bisherigen Recht mit den durch die neue Ordnung der Dinge gebotenen Aenderungen entlehnt.

Zeigten sich hinsichtlich der Aenderungen, welche das Verfahren der Strafprozeßordnung in seiner Anwendung auf Polizeiübertretungen zu erfahren habe, weder sehr viele noch sehr tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, so wurde dagegen in dem andern Hause sehr lebhaft darüber verhandelt, ob die in dem Entwurfe vorgeschlagene Vertheilung der Funktionen zwischen den Polizeibehörden und den Gerichten die richtige sei, oder ob nicht die den erstern zugewiesene Voruntersuchung, soweit eine solche bei Polizeistrafsachen vorkommt, besser den Gerichten übertragen werde. Auch in dem Schooße Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, fehlte es nicht an einem Vertreter dieser Letzten Meinung, der sich übrigens der Stellung eines Gegenantrages enthielt; die Majorität dagegen ist mit dem schließlich auch in der zweiten Kammer mit unerheblichen Modifikationen angenommenen Regierungsentwurfe vollkommen einverstanden und sieht in der ihm eigenthümlichen Vertheilung der Funktionen unter die Polizeibehörden und die Gerichte sogar einen wesentlichen Vorzug des Entwurfes. Daß in Polizeistrafsachen die Polizeibehörde die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu verrichten habe (§ 2 Abs 1), ist schon in der Strafprozeßordnung (Entw. § 2 Abs. 2) bestimmt und von keiner Seite beanstandet; die Frage ist nur, ob sie auch die zur Erhebung und Durchführung der Anklage erforderlichen Vorerhebungen auch dann, wenn dieselben ausnahmsweise mehr den Charakter einer Voruntersuchung annehmen, soll machen dürfen, oder ob zu dieser ausschließlich nur der Untersuchungsrichter zuständig sein soll. Für das letzte sprechen die althergebrachten juristischen Traditionen, das erste ist dagegen im Interesse nicht nur einer guten Polizeiverwaltung, sondern eben so sehr auch einer guten Polizeigerichtsbarkeit entschieden vorzuziehen.

Gehört die Verhütung und Unterdrückung von Polizeiübertretungen unbestreitbar wesentlich zu den Amtspflichten der Polizeibehörden, so muß man denselben auch gestatten mit eigenen Augen zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören, ob, von wem, unter welchen Umständen eine Polizeiübertretung begangen worden, ob und in welcher Art eine strafgerichtliche Verfolgung derselben geboten und zweckmäßig ist. Ueberweist man jeden zur Anzeige gebrachten Polifrevel zur Untersuchung an den Richter, so ist zwar damit ein Mechanismus geschaffen, welcher mit untadelhafter Regelmäßigkeit zur Bestrafung jeder Polizeiübertretung in einem dem angenommenen Systeme entsprechenden Maße führt, eine Verwaltung der Polizei im Anschluß an die lebendige Wirklichkeit ist aber nahezu unmöglich gemacht. Wenn die Polizei die Verächter ihrer Gebote erst aus den Protokollen des Amtsrichters kennen lernen soll, wird sie, ganz abgesehen davon, daß man dadurch wieder den Unsegen weitläuftiger Schreibereien in den Prozeß hereinträgt, immer der Energie entbehren, welche nur auf unmittelbarer Kenntniß der Personen und der Thatsachen beruht. Eine Exekution, welche nicht das Recht hat, die ihr nöthigen Instruktionen durch Einvernahme der betreffenden Personen zu erheben, ist wie ein Rumpf ohne Hände und Füße, und in der That kaum denkbar. Räumt man aber, wie es denn kaum anders möglich und im Grunde von allen Seiten zugegeben ist, den Polizeibehörden die Befugniß ein, die zur Verfolgung von Polizeiübertretungen erforderlichen Vorerhebungen zu machen, so scheint es uns eine Verschwendung von Zeit und Kräften, wenn man das Gleiche unter dem Namen einer Voruntersuchung noch einmal durch den Richter thun läßt, und man läuft damit überdieß Gefahr ärgerliche Kollisionen nicht sowohl zwischen diesen Behörden als zwischen den sie darstellenden Personen hervorzurufen.

So bedeutende Gründe nach diesen Ausführungen dafür sprechen, die ganze, für die Anklage wegen einer Polizeiübertretung erforderliche Vorbereitung, sei es unter dem Titel von Vorerhebungen, sei es unter dem einer Voruntersuchung, den Polizeibehörden zu überlassen, so dürfte dieß doch nicht geschehen, wenn damit irgend welche Gefahren für die möglichst vollständige und reine Verwirklichung des Rechts verbunden wären. Dieß ist aber durchaus nicht der Fall, denn den Polizeibehörden ist die Vornahme aller solcher Handlungen, in welchen möglicher Weise ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschuldigten wie Verhaftung, Haussuchung ꝛc. gelegen sein kann, nach dem Entwuf (§ 4 jetzt 2 a Abs. 1) auch bei Polizeiübertretungen nur in demselben beschränkten Maße gestattet, wie ihnen diese Befugniß schon durch die allgemeine Strafprozeßordnung selbst bei den schwersten Verbrechen beigelegt ist; die ganze ihnen zuge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

standene Gewalt besteht in der Befugniß, Personen (den Beschuldigten oder dritte) zu vernehmen und nachdem ihnen durch Beschluß der zweiten Kammer noch die Befugniß zu handgelübdlichen Einvernahmen entzogen wurde, ist der Mißbrauch der ihnen verbleibenden Rechte in der That kaum denkbar.

Aber nicht bloß dieß; durch die Ueberlassung der ganzen Vorbereitung der Anklage an die Polizeibehörden wird sogar nach unsrer Ueberzeugung die Rechtspflege selbst nicht nur nichts verlieren, sondern an innerer Güte wesentlich gewinnen. Die drei Hauptbestandtheile des Strafverfahrens nach der Strafprozeßordnung, Voruntersuchung, Anklage und Urtheil können nach den bestehenden Einrichtungen jedenfalls nicht an drei verschiedene Funktionäre übertragen werden; müssen aber von jenen drei Funktionen zwei an die nämliche Person überwiesen werden, so ist es unzweifelhaft zweckmäßiger, die Voruntersuchung dem Ankläger als dem Urtheiler zu übertragen. Der letztere soll nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung entscheiden; er verliert offenbar an Unbefangenheit für diese Entscheidung, wenn er schon vorher, einen Theil der Anklagefunktion auf sich nehmend, untersucht hat; statt auf die lebendige mündliche Verhandlung zu hören und durch sie sein Urtheil bestimmen zu lassen, wird er nur allzu leicht an dem Inhalt der geschriebenen Akten, die er als Inquirent fertigen ließ, festhalten, und die neben und mit ihm funktionirenden Schöffen, vor denen er ohnehin schon die juristischen Kenntnisse und die Uebung in richterlichen Geschäften voraus hat, laufen Gefahr, ihre selbständige Bedeutung neben ihm zu verlieren, wenn er ihnen gegenüber gar auch noch auf eine genauere durch die Voruntersuchung gewonnene Kenntniß des speziellen Falles sich berufen kann.

Die deutsche Jurisprudenz hat sich nur langsam und zaghaft zu dem Uebergang von dem schriftlichen Inquisitions- zu dem mündlichen Anklageverfahren entschlossen; und noch immer treten die Reminiszenzen an vergangene Zeiten in der Stellung und Bedeutung hervor, welche man vielfach für die Voruntersuchung in Anspruch nimmt; dabei wird übersehen, daß das Material für das Urtheil nicht mehr durch sie, sondern durch die Hauptverhandlung geliefert wird. Nach der Mehrzahl der deutschen Strafprozeßordnungen könnte man den Staatsanwalt füglich als accussateur orateur bezeichnen, während die reellen Funktionen der strafrechtlichen Verfolgung, die Aufsuchung und Verwerthung des Ueberführungsmaterials, die Bestimmung gegen wen und wegen welchen Vergehens geklagt werden soll, verschiedenen richterlichen Behörden obliegen. Naturgemäß ist diese Auseinanderreißung zusammengehöriger Thätigkeiten sicher nicht, und wenn ihre Vereinigung für ein bestimmt abgegränztes Gebiet so leicht und so gefahrlos ist, wie bei Polizeiübertretungen, ist dieselbe unsres Erachtens als ein unzweifelhafter Fortschritt in der innern Entwicklung unsres Strafprozeßrechtes willkommen zu heißen.

In so weit die Polizeibehörde bei der strafgerichtlichen Verfolgung von Polizeiübertretungen Funktionen des Untersuchungsrichters ausübt, ist gegen ihre Verfügungen selbstverständlich eine Beschwerde bei einem höheren Gericht (dem Kreisgericht) zulässig; wir sind damit einverstanden, daß dieses Beschwerderechts außer bei der im Regierungsentwurf allein erwähnten Verhaftung nach der Fassung der zweiten Kammer (§ 13a.) auch bei den Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen ausdrücklich gedacht wird. Ebenso ist es ein zweckmäßiger Zusatz zu dem ursprünglichen Entwurf, daß gegen die Weigerung der Polizeibehörde eine Polizeiübertretung zu verfolgen, nicht eine Beschwerde bei Gericht statthaft sein soll (§ 2, Abs. 3). Daß eine solche bei der höheren Verwaltungsstelle zulässig ist, wurde zwar bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer von den Hrn. Regierungskommissären als selbstverständlich anerkannt, um aber außer Zweifel zu stellen, daß hier ein wirkliches Recht der Beschwerde, und nicht bloß die allgemeine Befugniß eines Jeden besteht, einen Mißgriff einer untern Behörde bei der vorgesetzten zur Anzeige zu bringen, schlägt die Kommission einen dieß ausdrückenden Zusatz vor.

Endlich haben wir noch zu § 2a. zu bemerken, daß der Polizeibehörde die Befugniß, Jemanden durch Vorführungsbefehl zu sistiren, dann unbeschränkt zugestanden werden muß, wenn derselbe auf die bloße Ladung nicht erscheint. Ein solches Zwangsrecht ist in dem Wesen einer Exekutivbehörde von selbst gelegen, es kann für die Polizeibehörden auch aus § 31 des Polizeistrafgesetzbuches abgeleitet werden. Da aber nach der Fassung des § 2a. die Polizei nur in den bestimmten Fällen des § 50, Ziff. 4, der Strafprozeßordnung zur Erlassung von Vorführungsbefehlen ermächtigt ist, schlagen wir eine Aenderung der Redaktion dahin vor, daß erhellt, bei Nichtbefolgung ihrer Ladungen sei die Polizei immer zu Vorführungsbefehlen befugt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt dem Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen nach der Fassung der zweiten Kammer mit folgenden Aenderungen zuzustimmen.

§ 2.

Zu Abs. 3 beizufügen:

vorbehaltlich der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 2a.

In Abs. 1 hinter dem Worte „Vorführungsbefehle" einzuschalten:

ohne vorgängige Ladung.

§ 11.

So zu fassen:

Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt; jedoch darf in diesem Falle keine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden.

Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, oder erscheint eine höhere als die ursprünglich beantragte Strafe begründet, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der neu zu beantragenden Strafe, die in der Vorladung anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

(Abs. 2 des § 11 wird gestrichen.)

§ 11a.

In Polizeistrafsachen wird, auch bei Abwesenheit des Beschuldigten, als Vertheidiger jeder Großjährige zugelassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, Personen von schlechtem Leumund zurückzuweisen.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die Vertheidigung fremder Personen in Polizeistrafsachen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gericht, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Gerichtshofe anzutragen, daß ihm die Vertheidigung fremder Personen untersagt werde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 202 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Erstattet

von Legationsrath Freiherrn **von Türckheim.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Dem Eisenbahnbau des Großherzogthums liegt im Allgemeinen das System zu Grunde, daß es als Aufgabe des Staates betrachtet wurde, die für besonders wichtig erkannten Hauptlinien nebst den deren Rentabilität oder Concurrenzfähigkeit bedingenden Verbindungen mit anderen Eisenbahnlinien aus Staatsmitteln herzustellen, die weniger werthvollen, vorzugsweise örtlichen Interessen dienenden Verbindungen und Verzweigungen selbst zwar unberücksichtigt zu lassen, hingegen Privatunternehmer von deren Ausführung nicht nur nicht auszuschließen, sondern denselben hierbei vielmehr, soweit dieß mit dem Staatsinteresse für vereinbar gehalten wird, fördernd an die Hand zu gehen.

Auf diesem Grundsatze beruht, nach mehreren Vorgängen ähnlicher Art, auch das vorliegende Gesetz.

Die thätige, mit blühenden Industrieunternehmungen ungewöhnlich reich gesegnete Stadt Lahr war bei Ausführung der in ihrer Nähe vorüberziehenden Staatseisenbahn vom Glücke nicht begünstigt. In dem noch bis auf die Entfernung einer guten halben Stunde unterhalb der Stadt von Vorbergen eng begrenzten Schutterthal gelegen, sah sie die in der Rheinebene geführte Bahn unterhalb des Dorfes Dinglingen in einer Entfernung von beiläufig Dreiviertelstunden von ihrem Mittelpunkte vorüberziehen.

Wir dürfen uns enthalten wiederholend im Einzelnen nochmals aufzuzählen, welche Schritte im Laufe von nunmehr zwanzig Jahren von den Vertretern Lahrs geschehen sind, um die Wahl einer mehr östlich der Stadt sich nähernden Zugsrichtung herbeizuführen und, als diese Hoffnung aufgegeben werden mußte, um in anderer Weise eine unmittelbare Verbindung mit der Eisenbahn zu erlangen. Für den gegenwärtigen Zweck genügt es unter Hinweisung dessen was hierüber in der Begründung zu der Gesetzesvorlage gesagt ist, daran zu erinnern, daß in beiden Kammern schon früher die Geneigtheit vorherrschte, billigen Wünschen der Stadt Lahr nach Thunlichkeit entgegenzukommen, aber daß eine Näherlegung des Bahnhofs mit sehr erheblichen Kosten, mit technischen Schwierigkeiten und nebstdem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch mit dauernden Nachtheilen für den Betrieb der Hauptbahn verbunden gewesen wäre, ohne gründlich den bestehenden Mißständen abzuhelfen; daß der Bau und Betrieb einer Seitenbahn auf Rechnung des Staats schon des Grundsatzes wegen nicht räthlich schien, um nicht mit ähnlichen Anforderungen von allen Seiten in Anspruch genommen zu werden. Es konnte hiernach nur der letzte Weg noch in Betracht gezogen werden — Ueberlassung des Bau's an eine Gesellschaft unter begünstigender Beihilfe von Seite der Großh. Staatsbehörde.

Was nun die Natur dieser dem Unternehmen zuzuwendenden Begünstigungen betrifft, so wurde auch die Uebernahme einer unbedingten Zinsengarantie als noch zu weit gehend für ausgeschlossen erklärt. Dennoch sind die zwischen dem Großh. Handelsministerium und den Vertretern der Stadt Lahr weiter geführten Verhandlungen insoweit nicht ohne Erfolg geblieben, als die Befriedigung der auf ein bescheidenes Maaß zurückgeführten Wünsche der letzteren in Aussicht steht, wenn die Großh. Regierung die Ermächtigung erhält, innerhalb der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Grenzen eine in ihren Einzelheiten erst näher zu verabredende Vereinbarung zum Abschluß zu bringen.

Es ist gewiß zu wünschen, daß es gelinge dieses Ziel zu erreichen, wenn damit der Großh. Staatsverwaltung keine unverhältnißmäßigen Opfer auferlegt und keine Zugeständnisse angesonnen werden, welche auf die unter allen Umständen zu erhaltende einheitliche Leitung und Ueberwachung des Eisenbahnbetriebs einen störenden Einfluß besorgen lassen.

In wie weit der in vier Artikeln bestehende Gesetzesentwurf dieser Voraussetzung zu entsprechen scheine, ist in der nachstehenden Prüfung der einzelnen Bestimmungen näher zu erörtern.

Art. 1.

Nach diesem Artikel kann der Bau und Betrieb einer Seitenbahn von Dinglingen bis Lahr an einen Privatunternehmer überlassen und diesem ferner gestattet werden, durch einen weitern Schienenweg die bei Lahr befindlichen Steinbrüche mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden. Noch offen gelassen ist die Frage, ob der Unternehmer die Stadtgemeinde Lahr selbst, eine Aktiengesellschaft oder ein Privatunternehmer seyn werde.

Wir finden gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern. Ein Zweifel ist darüber angeregt worden, ob die Frage der Verbindung der Steinbrüche mit dem Lahrer Bahnhof einer Erwähnung in dem Gesetze bedurften, da an sich die Herstellung weiterer Verbindungen als ein Recht jedes Unternehmers zu betrachten ist. Es ist jedoch allerdings von Wichtigkeit, daß auch dieser Fortsetzung der Bahn die Rechte des nächstfolgenden Artikels gesichert werden.

Nur ein Bedenken wurde in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aufgeworfen, ob nemlich die Verbindung der in dem Gesetze bezeichneten Steinbrüche mit der Eisenbahn nicht als ein Privilegium dieser städtischen Gewerbsanlagen zum Nachtheil anderer Eigenthümer zu betrachten sey. — Wir hielten es für ungleich bedenklicher, in der an sich gewiß sehr gerechtfertigten Neigung zu vollkommen gleicher Vertheilung von Gunst und Vortheilen zu weit zu gehen, und vermöchten namentlich auch keinen Schein einer unbilligen Benachtheiligung Dritter darin zu finden, wenn etwa die Stadt selbst den Bau ausführt und ihren eigenen Vortheil dabei in erster Linie in's Auge zu fassen sucht. Uebrigens hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer den Wunsch ausgesprochen, es möchte zu Gunsten der thunlichsten Gleichberechtigung anderer gewerblichen und industriellen Unternehmungen eine Bestimmung in die Concession aufgenommen werden, von der Regierungsbank wurde erklärt, es liege dies in der Absicht der Großh. Regierung und wir sind der Ansicht, daß die hohe Kammer sich hierbei vollkommen beruhigen könne.

Artikel 2

spricht aus, daß auf die zu erbauenden Bahnen die Bestimmungen des Art. 6 Ziffer 2—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 Anwendung zu finden haben.

Diese Bestimmungen haben zum Inhalt:

2 und 3. Die Sicherung des Ankaufsrechtes durch den Staat;

4. Das Oberaufsichtsrecht des Staates bezüglich auf sämmtliche Anlagen und Betrieb;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. Die Anwendbarkeit der Zwangsabtretungsgesetze auf die nöthigen Liegenschaftserwerbungen;
6. Befreiung von Kaufaccise, Grund-, Häuser-, Gewerbesteuer und Gemeindeumlagen;

endlich

7. Die nach den Concessionsbedingungen zu hinterlegenden Cautionen.

Die zwei letzten Sätze des Art. 2 wiederholen in wenig veränderter Fassung den Inhalt des Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1858.

Wir beantragen den Artikel 2 in der Fassung, wie er vorgelegt wurde, anzunehmen.

Artikel 3

enthält die in Aussicht zu stellenden besonderen Vergünstigungen, durch welche das Zustandekommen der Bahn ermöglicht werden soll.

Die Fassung der Concession selbst ist wie schon bemerkt noch nicht festgestellt, und unterliegt der näheren Verständigung zwischen dem Großh. Handelsministerium und dem sich darum bewerbenden Bauunternehmer.

Der Artikel beschränkt sich darauf, allgemeine Grundsätze und gewisse Schranken aufzustellen, über welche nicht hinausgegangen werden soll.

Die erste in Aussicht zu stellende Vergünstigung ist die, daß die Betriebsverwaltung der Staatseisenbahn gegen Vergütung ihrer wirklich aufzuwendenden Kosten nach näherer Vereinbarung den Betrieb der Seitenbahn bis Lahr, jedoch mit Ausschluß der Verbindungsbahn nach den Steinbrüchen, übernehmen kann.

Die gleiche Vergünstigung wurde den beiden bereits im Betrieb stehenden Privatbahnen in ähnlicher Weise bewilligt.

Unter Voraussetzung gleichartiger Verhältnisse wird auf einer so kurzen Strecke ein vereinigter Betrieb unbedingt billiger herzustellen seyn, als eine getrennte Verwaltung, während die weitere Strecke bis nach den Steinbrüchen, ohne Zweifel eine Pferdebahn unter besonderen, durch die Art des damit zu fördernden Gewerbsbetriebs bedingten Verhältnissen, mit Recht hiervon ausgeschlossen wird.

Die Hauptzusage dagegen ist in den drei weiteren Sätzen des Artikels enthalten, welche bestimmen, in welcher Weise das Erträgniß der Bahn zwischen dem Eigenthümer und der Betriebsverwaltung zur Vertheilung kommen soll. Dieß Verhältniß wird, abweichend von dem der Natur der Sache entsprechenden und in der Folgezeit eintretenden Grundsatz der Voranstellung des jeweiligen Betriebsaufwandes, für die Dauer der ersten 25 Jahre dahin geordnet, daß zu erhalten hat:

a. Zuerst der Unternehmer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten und Verzinsung des Baukapitals den festen Betrag von jährlich sechstausend Gulden;

b. In zweiter Linie die Eisenbahnbetriebsverwaltung den Ersatz ihrer aufgewendeten Betriebskosten des laufenden Jahres;

c. Dieselbe den etwa ungedeckt gebliebenen Rest der früheren Jahre;

endlich:

d. Der Unternehmer den auch dann etwa noch verbleibenden Ueberschuß.

Diesem Vorschlag liegen natürlich Berechnungen über die wahrscheinliche Größe des Anlagekapitals, so wie des Ertrags und der erforderlichen Unterhaltungs- und der Betriebskosten zu Grunde.

So weit auf diese Berechnungen zu bauen ist, betrüge das Anlagekapital beiläufig 190,000 fl. — es wird aber angenommen, daß es möglich seyn werde, während längerer Zeit mit provisorischen Hochbauten und dem entsprechend mit einem auf etwa 150,000 fl. ermäßigten Anlagekapital sich zu behelfen.

Der zu erwartende Betrag ist bei Annahme einer Frequenz von 70,000 Personen und 400,000 Zentnern Güter so wie etwas erhöhter Taxen auf beiläufig 28,000 fl. — die Unterhaltungskosten sind auf 1700 — die eigentlichen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betriebskosten zu 21,300 fl. angeschlagen. Die letzteren Summen sind nach der Begründung der Gesetzesvorlage so hoch gegriffen, daß sich dabei vielleicht noch eine Ersparniß ergeben wird.

Wir halten auch die hiernach von der Staatsverwaltung dem Zustandekommen des Unternehmens möglicherweise zu bringenden materiellen Opfer für billig.

Mit dem für eine Reihe von Jahren gesicherten Bezug von 6000 fl., abzüglich der für die Bahnunterhaltung zu rechnenden 1700 fl., somit von 4300 fl., erhielte der Unternehmer ein Anlagekapital von 150,000 fl. beiläufig nur mit 2,87 pCt., oder ein solches von 190,000 selbst mit nicht ganz 2,27 pCt. verzinst, und würde derselbe auf jeden höheren Ertrag für so lange verzichten, als nicht der Staat volle Bezahlung der wirklich aufzuwendenden Betriebskosten erhielte und außerdem noch ein Einnahmeüberschuß sich ergeben würde.

Es ist dabei allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Staat für seinen Betriebsaufwand keinen vollen Ersatz erhielte, doch dürften die möglicherweise von demselben zu tragenden Opfer jedenfalls nicht beträchtlich seyn, wenn nicht der Verkehr weit unter den gehegten Erwartungen zurück bleiben sollte, und dürfte für diesen äußerst, kaum anzunehmenden Fall vielleicht wieder in Aussicht zu nehmen und durch die Fassung der Concession zu wahren seyn, daß alsdann der Eisenbahn-Betriebsverwaltung anheimgestellt werde zu erwägen ob und zu beschließen in wie weit eine Ermäßigung dieses Aufwandes durch entsprechende Beschränkung der Züge erzielt werden solle.

Daß die Eisenbahnbetriebsverwaltung unter allen Umständen sich nicht mehr ersetzen läßt als ihren wirklichen Aufwand, und die etwa zu erzielenden Mehreinnahmen als Ergänzung der Zinsen aus dem Baukapital und als Unternehmensgewinn dem Bahneigenthümer überläßt, scheint uns billig und sachgemäß.

Nicht ganz entsprechend dem Zwecke, eine Reihenfolge festzusetzen, in welcher die verschiedenen Forderungen befriedigt werden sollen, scheint uns der gewählte Ausdruck, daß der Bahneigenthümer aus der Roheinnahme 6000 fl. zum Voraus erhalten solle, da mit diesem Ausdruck bei einem Unternehmen mit combinirten Leistungen mehrerer Theilnehmer gewöhnlich ein Mehrbezug des einen unter Vorbehalt seiner Theilnahme an der Vertheilung des Restes verstanden wird. — Da jedoch durch die weiter folgenden Sätze der Sinn der getroffenen Bestimmung außer Frage gestellt ist und überdies die zu ertheilende Concession ohne Zweifel eine jede Mißdeutung ausschließende Fassung erhalten wird, so enthalten wir uns jedes Aenderungsvorschlags und können ohne Bedenken den Artikel 3 lediglich zur Annahme empfehlen.

Denselben Antrag stellen wir bezüglich des

Artikels 4

welcher die nöthige Anordnung wegen des Vollzugs trifft,

so wie schließlich für den ganzen Gesetzesentwurf.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1861 und 1862 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In der Verfassungsurkunde hat der Großherzog von Baden seinen Unterthanen die Versicherung gegeben (§ 53), daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden könne.

Zum Zweck der Bestimmung, wie viel an Auflagen erhoben werden darf, wird zur Vereinbarung mit den Ständen der Entwurf eines Auflagengesetzes vorgelegt (§ 54), und da zur Beantwortung der Frage, wieviel erhoben werden muß, nothwendig die Kenntniß erforderlich ist, über wie viele bereits vorräthige Mittel geboten werden kann, so hat § 55 bestimmt, daß außer dem Staatsbudget, welches die Summen des Gesammtbedarfs enthält, auch eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben werden muß.

Diese detaillirte Uebersicht gibt nun die Staatsregierung in zweierlei Gestalt.

Zur Charakterisirung dieser beiden Uebersichten möchte man die eine die absolute, die andere die relative nennen.

Die erstere in einem Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gegebene Nachweisung befaßt sich lediglich mit dem wirklichen Stand von Einnahmen, Ausgaben und Betriebsfond u. s. w. ohne Hinblick auf die Größe der Bewilligungen, während die andere sich mit der Vergleichung der wirklichen Ausgaben und Einnahmen mit dem bewilligten Auflagegesetz befaßt.

Beide Bearbeitungen, die nicht einmal in den Summen mit einander streng harmoniren, sind auch in den Zeiten verschieden. Während die erstere bis auf die möglich neueste Zeit geht, und gerade nur den Jahrgang wegläßt, der gegenwärtig, das heißt zur Zeit, in welcher der Bericht verfaßt ist, nehmlich für jetzt 1863, läuft, befaßt sich die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

letztere mit jener Budgetperiode, die vollständig abgelaufen ist. Die erstere umfaßt also die Jahre 1861 und 1862, die letztere die Jahre 1860 und 1861. Der Jahrgang 1861 ist daher in 2 Rücksichten bearbeitet, und da die relative Bearbeitung für die Interessen der Landesvertretung durchweg die wichtigste ist, diese aber in den umfassenden Nachweisungsberichten eine umständliche Bearbeitung erfahren hat, und von beiden Kammern genehmigt ist, so kann hier füglich über das Allgemeine dieses Jahrganges hinweggegangen werden.

Die oben berührten Differenzen in den einzelnen Summen beruhen auf dem Umstand, daß manche Einnahmen und Ausgaben unerhebliche Reste verursachen, welche erst ein oder zwei Jahre später in die Ordnung kommen können, ohne im Wesentlichen eine Aenderung zu bedingen, während anderer Seits geringe Vorschüsse vorkommen, die später ihre Ausgleichung wieder finden.

Sollte dennoch irgend eine vergleichende Darstellung für 1862 gewünscht werden, so wollen wir diese folgender Maaßen geben.

Im Finanzgesetz vom 28. Juni 1862 sind für 1862 genehmigt:

1) Zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und des eigentlichen Staatsaufwandes im ordentlichen Etat	16,434,244 fl. — kr.
Ausgegeben sind nach dem ersten Beilagenband I. Seite 46 in früheren und dem laufenden Jahr	17,041,382 fl. 19 kr.
2) Zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und des eigentlichen Staatsaufwandes im außerordentlichen Etat sind verwilligt für 2 Jahre 2,672,617 fl., mithin fürs Jahr 1862 die Hälfte mit	1,336,308 fl. 30 kr.
und ausgegeben nach I. Seite 59	1,286,659 fl. 10 kr.
3) Zur Deckung dieser beiden Kredite 1) und 2) sind an Einnahmen verwilligt für 1862	17,117,838 fl. — kr.
und die Hälfte der Betriebsfonds-Ueberschüsse an 1,266,519 fl.	633,259 fl. 30 kr.
zusammen .	17,751,097 fl. 30 kr.
es sind aber eingegangen nach Seite 37 im ordentlichen Etat	18,243,466 fl. 50 kr.
nach Seite 47 im außerordentlichen Etat	48,887 fl. 12 kr.
zusammen .	18,292,354 fl. 2 kr.
Während nun die in Art. 4 des Finanzgesetzes vorgeschriebene Schuldentilgung mit .	1,322,348 fl. — kr.
nach § I. Seite 41 fest eingehalten ist, beläuft sich der in Art. 6 auf	4,402,800 fl. — kr.
vorgeschriebene Betriebsfond auf (Seite 61)	6,865,131 fl. 15 kr.
und der nach Art. 6 erwartete Ueberschuß von nur	95,672 fl. 32 kr.
nach I. Seite 60 auf 875,421 fl. 42 kr.	

Wenn also in Wahrheit mehr gebraucht ist als verwilligt war, so ging auch weit mehr ein als erwartet wurde, nebenbei hat sich der Betriebsfond bedeutend gesteigert, und die Ueberschüsse sind über alle Erwartung höher als angenommen worden ist.

Die uns zur Beurtheilung vorgelegte Darstellung gibt somit für jetzt zu keinen Ausstellungen Veranlassung.

Was die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Domänen- und Staatsgrundstocks-Verwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrifft, so liegen die eingehenden Berichte des ständischen Ausschusses vor, die keine Ausstellungen machten. Die einzige Bemerkung, die der Ausschußbericht über die Zehntschuldentilgungskasse (II. Seite 53) rücksichtlich der unnöthigen Höhe der Kassenbaarschaft gemacht hat, hat schon der Bericht des Großh. Finanzministeriums vom 27. August v. J. als richtig zugestanden, zugleich aber auch nachgewiesen, daß materiell gar kein Nachtheil daraus hervorgehe, indem die Kassenbaarschaften der Zehntschuldentilgungskasse in der allgemeinen Staatsschuldentilgungskasse lägen und mit diesen ganz gleichheitlich behandelt, also zu zins-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tragenden Geschäften gebraucht würden. Uebrigens hat das Großh. Finanzministerium auch in formeller Beziehung Abhülfe versprochen, und wir haben hierüber nichts weiter zu bemerken.

Was zum Schluß die Rechnungen betrifft, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, wovon der Abschnitt III des ersten Beilagenheftes handelt, so hat das Finanzgesetz in Art. 9 darüber die Bedarfsliste, Beilage 6, zum Vollzug genehmigt, nebenbei aber bestimmt, daß der Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung in dem auf letzten Dezember 1861 nachgewiesenen Betrag von 998,251 fl. 35 kr. verbleiben soll.

Es muß nun hier gleich bemerkt werden, daß der Betriebsfond in weit höherem Betrag als obige Summe zur Verwaltung des Jahres 1862 überwiesen wurde.

Es wurden überwiesen an Geld, Materialien und Kosten in der Postverwaltung (Seite 23) im Soll	53,842 fl. 29 kr.
in der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Seite 26) im Soll	1,144,467 fl. 30 kr.
Wenn damit der auf 998,251 fl. 35 kr. veranschlagte Betriebsfond des Art. 9 gemeint sein sollte, so beträgt der schon	1,198,309 fl. 59 kr.
also mehr. Der überwiesene Betriebsfond der Bauverwaltung (Seite 29) trägt aber noch weiter	451,655 fl. 35 kr.
der Betriebsfond der Main-Neckar-Bauverwaltung	3,396 fl. 4 kr.
der der Befestigungsarbeiten bei Kehl	28,013 fl. 55 kr.

Auf allen zusammen haften zwar noch bedeutende Passiven, die auf III. Seite 42 zusammengestellt sind; allein jedenfalls bleiben sie weit größer als die in Art. 9 genannte Summe.

Vom Badfond spricht das Finanzgesetz gar nicht. Dagegen sind in einem besonderen Gesetz Einnahmen und Ausgaben desselben für 1862 auf 162,138 fl. bestimmt. Die Ausgaben sind nur 133,379 fl. 20 kr., die Einnahmen dagegen 337,339 fl. 16 kr. wegen Einmischung älterer Beträge.

Was die Summen der Etatsrechnungen für Post- und Eisenbahnbetrieb und Bau betrifft, so stimmen sie mit der Finanzgesetzbeilage 6, erste Abtheilung, durchaus nicht überein, so daß eine Bewährung mittelst Vergleichung nicht bewerkstelligt werden kann. Es erklärt sich die zum Theil überaus erhebliche Verschiedenheit der erscheinenden Summen mit der eigenen Natur des Rechnungswesens dieses Verwaltungszweiges, dessen für die eigene Rechnung zu buchende Einnahmen und Ausgaben mit Genauigkeit nicht sofort nach Ablauf einer Rechnungsperiode, sondern erst nach erfolgter Ausgleichung der Abrechnungen mit anderen Post- und Eisenbahnverwaltungen angegeben werden können. Es ist die Unverläßlichkeit der aus Summirung aller vorläufigen Reinablieferungen der Betriebsverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse sich ergebenden Zahlen in Betracht zu ziehen, um nicht durch die summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse von dem letztabgelaufenen Jahre zu sehr unrichtigen Annahmen verleitet zu werden.

Es ist sowohl in dem Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1861 und 1862, als in dem Berichte der Budgetkommission des andern Hauses über die Verwendung der in diesen beiden Jahren eingegangenen Staatsgelder S. 14 hervorgehoben, daß im Jahr 1861, bei einem Budgetsatz von 2,483,998 fl. die Ablieferungen der Postverwaltung und der Betriebsverwaltungen der Staatsbahn und der Main-Neckarbahn betrugen 4,868,881 fl. 38 kr., somit anscheinend mehr 2,384,883 fl. 38 kr., im Jahre 1862 hingegen bei einem Budgetsatze von 2,490,522 fl. nur 2,056,008 fl. 26 kr. oder anscheinend weniger 434,523 fl. 34 kr., daß aber diese so auffallende Verschiedenheit hauptsächlich nur darin ihren Grund hat, daß unter den Ablieferungen des Jahres 1861 Einnahmeposten für Rechnung fremder Bahnverwaltungen in dem ungewöhnlich hohen Betrage von 1,586,000 fl. begriffen waren, welche erst im Laufe des Jahres 1862 konstatirt und aus den laufenden Einnahmen des letzteren Jahres zu ersetzen waren, und daß zur Aufstellung einer richtigen Rechnung diese 1,586,000 fl. von den Ablieferungen des Jahres 1861 abgezogen und jenen von 1862 hinzugerechnet werden müßten, und eben so auch das bei Aufstellung der summarischen Darstellung noch nicht bekannte Ergebniß der gleichen Abrechnung mit fremden Verwaltungen für das Jahr 1862 berücksichtigt werden müßte. Die Summen dagegen, welche als erübrigt nachgewiesen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind, und ins Rechnungsjahr 1863 fließen, sind auch weit beträchtlicher als die des Art. 9 des Finanzgesetzes. Die Verwaltung kann also vorläufig nur als gerechtfertigt angesehen werden, und kann sich die hohe Kammer einstweilen und in solange hierbei beruhigen, bis ihr die detaillirten Nachweisungen darüber zukommen.

Der in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand erstattete Kommissionsbericht hebt mehrere Punkte heraus, und widmet ihnen eine umständliche Besprechung, ohne auf Anträge zu kommen, welche uns Anlaß geben könnten, sie näher zu beleuchten. Wir wollen es nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, und jedem Mitglied dieses Hauses das Lesen jenes Berichts, wie sichs von selbst versteht, zu empfehlen, in der Hauptsache aber tragen wir darauf an, der Adresse der zweiten Kammer vom 7. März d. J. beizutreten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 18. April 1864.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes über den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die älteren Gesetzgebungen enthielten vielfache Beschränkungen der Ausländer hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen Rechte, insbesondere auch hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Erwerbsfähigkeit und der Verfügungsgewalt über ihr Vermögen.

Der Art. 11 des Code Napoléon bestimmte, daß der Fremde im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte genießen solle, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem Inländer durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird. Insbesondere in Beziehung auf die Intestaterbfolge schrieb der Art. 726 vor, daß ein Ausländer zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter in dem Gebiete des Staats besitze, anders nicht zuzulassen sei, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Ausländers Güter besitzen, nach den Verfügungen des Art. 11. Anbelangend Schenkungen und letzte Willensordnungen sollten, nach Art. 912, dadurch nur jene Ausländer bedacht werden können, welche zum Vortheile der Inländer würden haben verordnen können.

Mit der Einführung des Code Napoléon als badisches Landrecht erhielten diese Bestimmungen des französischen Rechts auch im Großherzogthume Gesetzeskraft, wenn auch nur mit der Einschränkung, welche sich aus dem § 2 lit. l des VI. Konstitutionsedicts vom 4. Juni 1808 ergibt, wonach das im Lande vorfindliche Vermögen eines Fremden, der im Lande gestorben ist, an jene ausgefolgt werden soll, denen es durch giltige letzte Willensordnungen oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathstaats angehörig ist, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe (jus albinagii) gegen den unsrigen ausübt.

Darüber, was nach Maaßgabe dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbfähigkeit und der Verfügungsgewalt der Ausländer über ihr Vermögen Rechtens ist, sind die Rechtsgelehrten nicht einig.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine besondere Bestimmung des § 7 lit. a des angeführten Konstitutionsedicts machte die Fähigkeit des Ausländers, ein markfäßiges liegendes Gut im Großherzogthume zu erwerben, oder ein solches ihm angefallenes oder zugeschätztes Gut über Jahr und Tag unveräußert beizubehalten, von einer ihm dazu ertheilten besonderen Erlaubniß des Regenten abhängig. Hinsichtlich der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ist jedoch diese Bestimmung durch den Art. 18 der deutschen Bundesakte beseitiget worden.

Mit den neueren Anschauungen des internationalen Rechts, wonach in privatrechtlichen Beziehungen dem Ausländer gleiche Rechtsfähigkeit mit dem Inländer einzuräumen ist, sind die angeführten Ausnahmsbestimmungen unserer landrechtlichen Gesetzgebung, insoweit sie nicht auf bloße Retorsion sich beschränken, unvereinbar. Eine nützliche Wirksamkeit aber haben sie nie gehabt; denn gegenseitige Zurücksetzung der Ausländer kann den Staaten, wie den Einzelnen nur nachtheilig sein und um so nachtheiliger, je mehr der gestiegene internationale Verkehr die gegenseitigen Beziehungen der Völker und ihrer Angehörigen häuft und enger verknüpft.

In Frankreich wurden daher schon durch ein Gesetz vom 14. Juli 1819 die Art. 726 und 912 des Code Napoléon aufgehoben und zugleich bestimmt, daß die Ausländer das Recht haben sollten, in der ganzen Ausdehnung des Reichs in der gleichen Weise wie die Franzosen zu erben, zu verfügen und zu empfangen.

Diesen Verfügungen schließt sich der § 1 unseres Gesetzentwurfs an.

Der Absatz 1 des § 1 verleiht den Ausländern das Recht

„liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen."

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Fassung derjenigen des französischen Gesetzes vorzuziehen ist.

Der Abs. 2 des § 1 hebt ganz allgemein die der Verfügung des Abs. 1 entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung und insbesondere des Landrechtsatzes 726, 912, des § 2 lit. l und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 auf. Auch diese Fassung glaubt Ihre Kommission derjenigen des französischen Gesetzes vorziehen zu müssen, insbesondere auch deßhalb, weil sie nicht nur dazu dient, die Erreichung des Zwecks des Gesetzes, indem sie alle entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung aufhebt, besser zu sichern, sondern zugleich auch verhindert, dem nicht aufgehobenen Landrechtsatze 11 eine das Gesetz beeinträchtigende Wirkung zu gestatten, während andererseits ein Gesetzentwurf, dessen Gegenstand nur die privatrechtliche Erwerbsfähigkeit und Verfügungsgewalt der Ausländer über ihr Vermögen ist, keine Veranlassung hatte den Landrechtssatz 11, dessen viel umfassenderer Gegenstand der Genuß der bürgerlichen Rechte überhaupt ist, einfach aufzuheben.

Hiernach kann Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, Ihnen nur einfach die Zustimmung zu dem § 1 des Gesetzentwurfes vorschlagen.

Mit dem Prinzipe, worauf der § 2 des Gesetzentwurfs beruht, kann Ihre Kommission sich nur einverstanden erklären. Der Art. 2 des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 beruht auf der, nach den Grundsätzen des internationalen Rechts durchaus unhaltbaren Anschauung, daß der Franzose berechtiget sei, auch im Auslande nach französischem Rechte zu succediren. Der § 2 des Gesetzentwurfs dagegen bezweckt nur, in dem Falle den Inländern eine Entschädigung zu verschaffen, wenn dieselben, den Grundsätzen des internationalen Rechts zuwider, wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande befindlichen Nachlaßtheilen ausgeschlossen sind.

Dagegen gibt die Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs zu einigen Bedenken Veranlassung.

1) Der § 2 beschränkt sich, nach dem Vorgange des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819, auf eine Verfügung für den Fall, daß zu einer Verlassenschaft zugleich in- und ausländische Erben berufen, die Inländer aber wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von den im Auslande befindlichen Nachlaßtheilen ausgeschlossen sind. Die rechtswidrige Beschränkung der privatrechtlichen Erwerbsfähigkeit der Inländer im Auslande kommt aber auch in anderen Fällen vor, insbesondere bei Schenkungen und Vermächtnissen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es dürfte sich daher empfehlen, dem § 2 eine etwas allgemeinere Fassung zu geben, so daß der bezweckte Schutz den Inländern gewährt würde, in allen Fällen, wo

von im Auslande befindlichen Vermögenstheilen, welche den Gegenstand einer Verlassenschaft oder Schenkung bilden, Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind.

2) Die Gesetzgebung kann auf zwei rechtlich zulässigen Wegen die Inländer gegen Zurücksetzung im Auslande in Schutz zu nehmen suchen, durch vorbeugende gesetzliche Vorschriften oder durch die Gewährung nachfolgender Entschädigung.

Vorbeugend wirkt das Gesetz, wenn es die nach dem internationalen Rechte statthafte Retorsion oder Rechtserwiderung, d. h. anordnet, daß die Angehörigen solcher fremder Staaten, welche die Inländer zurücksetzen, in gleicher Weise im Großherzogthum zurückgesetzt werden sollen. Die Großherzogliche Regierung erachtete, aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Motiven, die gesetzliche Anordnung der Retorsion für unrathsam und Ihre Kommission kann dieser Ansicht nur zustimmen, zumal die von einem kleinen Staate ausgehende Androhung der Retorsion andere Staaten nicht leicht bestimmen wird, ihre die Ausländer beeinträchtigende Gesetzgebungen abzuändern.

Der Gesetzentwurf will daher, sobald der Fall des Ausschlusses von Inländern wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande gelegenen Vermögenstheilen eingetreten ist — wie die Begründung sagt:

„entsprechend einem klaren Gebote der Billigkeit" —

den Inländern soviel von dem im Inlande gelegenen Nachlasse zum Voraus zuwenden, als die im Auslande befindlichen Nachlaßtheile, von denen sie dort wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, betragen.

Ihre Kommission glaubt unterstellen zu dürfen, daß der Gesetzentwurf, inwiefern er den Anforderungen eines klaren Gebotes der Billigkeit zu entsprechen bestimmt ist, den beeinträchtigten Inländern aus dem im Inlande gelegenen Vermögen eine dem Betrage ihrer Beeinträchtigung im Auslande gleichkommende, jedoch keine höhere Vergütung, in wiefern er aber auch den Anforderungen des Rechts zu entsprechen bestimmt ist, diese Entschädigung nur aus solchen im Inlande gelegenen Vermögenstheilen anweisen will, welche den auf Kosten der Inländer im Auslande Begünstigten zugefallen sind.

Von dieser Unterstellung ausgehend, glaubt Ihre Kommission die Absichten des Gesetzentwurfs nur zu befördern, wenn sie eine solche Aenderung der Fassung des § 2 vorschlägt, wie, ihrer Ansicht nach, erforderlich ist, damit der Zweck des Gesetzes auch wirklich erreicht wird.

Es erachtet nun Ihre Kommission, daß der Gesetzentwurf

a) den Betrag der dem Inländer gebührenden Entschädigung nicht richtig bestimmt.

Zufolge dem Gesetzentwurfe sollen die Inländer aus den im Inlande gelegenen Vermögenstheilen soviel erhalten, als die im Auslande befindlichen Vermögenstheile, von denen sie dort ausgeschlossen sind, betragen.

So oft jedoch mit den Inländern zugleich Ausländer zu solchen Vermögenstheilen berufen waren, hatten die Inländer nur Anspruch auf Antheile an diesen Vermögenstheilen. Wurden die Inländer nun von diesen Vermögenstheilen ausgeschlossen, so haben sie nur Anspruch auf soviel Entschädigung, als diese Antheile, nicht aber auch soviel, als die (ganzen) Vermögenstheile, von denen sie ausgeschlossen wurden, betragen.

Sollte der Entwurf dagegen — was indessen nach dem in der Begründung gegebenen Beispiele der Anwendung kaum anzunehmen ist — nur soviel Vergütung als die Antheile der Inländer an den fraglichen ausländischen Vermögenstheilen betragen, zuzuweisen beabsichtigen, so wäre wenigstens eine unzweideutigere Fassung des Gesetzes wünschenswerth.

Der Gesetzentwurf sorgt ferner, nach der Ansicht Ihrer Kommission, auch nicht genügend dafür

b) daß die Inländer diesen Betrag ihrer Beschädigung, nicht mehr und nicht weniger, aus dem inländischen Vermögen vergütet erhalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als Entschädigung weiset der Gesetzentwurf den beeinträchtigten Inländern von dem im Inlande gelegenen Nachlasse zum Voraus soviel zu, als die im Auslande befindlichen Nachlaßtheile, von denen sie dort ausgeschlossen sind, betragen.

Hiernach soll also aus den inländischen Vermögenstheilen eine Masse aus- und den beeinträchtigten Inländern zugeschieden werden, welche gleicher Größe ist mit denjenigen im Auslande befindlichen Nachlaßtheilen, von denen dort die Inländer ausgeschlossen sind. Gleichwie die eine dieser Massen den begünstigten Ausländern zugetheilt wurde, so soll die andere den benachtheiligten Inländern zugetheilt werden.

Die Zuweisung der Vergütung durch das Mittel eines so gebildeten Vorauses wird aber aus zwei Gründen den Zweck des Gesetzes, die Zuweisung einer der Beschädigung gleichen Vergütung, nicht erreichen.

Wenn nämlich aus einem mehreren Personen, hier den inländischen und den ausländischen Erben, gemeinschaftlichen Vermögen ein Voraus vor aller Theilung ausgeschieden wird, so tragen alle Miteigenthümer, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen, zu dem ausgeschiedenen Vorause bei. Es ergibt sich hieraus, daß die im Auslande beeinträchtigten Inländer selbst zu der ihnen bestimmten Entschädigungsmasse beitragen müssen und folglich der Modus der Bildung eines Vorauses zum Zwecke der Entschädigung nicht der richtige Weg zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes — Vergütung desselben Betrags, welcher den Inländern im Auslande entzogen wurde — sein kann.

Auch noch ein weiterer Grund spricht gegen diesen Modus der Entschädigung. Der Voraus soll, wie bereits bemerkt, in einer dem Betrage nach den ausländischen Vemögenstheilen, von denen die Inländer im Auslande ausgeschlossen wurden, gleichen Vermögensmasse bestehen, und wie diese letztere Masse den Ausländern allein zugeschieden wurde, so soll der Voraus den beeinträchtigten Inländern allein zugeschieden werden. Wenn aber zu zwei gleich großen Vermögensmassen zwei Gruppen von Personen, eine jede Gruppe mit Ausschluß der anderen zu der einen der beiden Massen, berufen sind, so muß nothwendig diejenige Gruppe, welche die Mehrzahl der Personen in sich schließt, kleinere Kopftheile erhalten. Hieraus folgt, daß der Gesetzentwurf, obgleich er eine Gleichstellung der Inländer mit den Ausländern im Wege der Entschädigung der im Auslande ausgeschlossenen Inländer durch Zuweisung entsprechender Vergütung aus den inländischen Vermögenstheilen bezweckt, niemals diese Gleichstellung erzielt, wenn die Anzahl der zugleich mit Ausländern berufenen Inländer nicht auf beiden Seiten die gleiche ist. Durch Zuscheidung des vorgeschriebenen Vorauses würden die Inländer, wenn ihre Anzahl die größere ist, zu wenig, wenn ihre Anzahl die kleinere ist, zu viel erhalten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist der Ansicht, daß die Bedenken, welche sich dem Modus der Zuweisung der Entschädigung in der Form eines Vorauses entgegenstellen, gehoben sein würden, wenn das Gesetz den im Auslande ausgeschlossenen Inländern einfach den Anspruch auf

„Vergütung"

aus den inländischen Vermögenstheilen zuerkennen würde, indem der Begriff der Vergütung mit sich bringt, daß alsdann die beeinträchtigten Inländer mit nicht mehr und nicht weniger als ihre Beeinträchtigung betrug, auf die inländischen Vermögenstheile angewiesen sein würden.

c) Die Entschädigung kann ohne Zweifel den beeinträchtigten Inländern nur aus solchen im Inlande befindlichen Nachlaßtheilen zuerkannt werden, welche den auf Kosten der Inländer begünstigten Ausländern zugefallen sind.

Der Gesetzentwurf trägt dieser Anforderung nicht genügend Rechnung, wenn er einfach — also in allen Fällen des Ausschlusses der Inländer, wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande befindlichen Nachlaßtheilen — den Inländern den Voraus aus dem im Inlande gelegenen Vermögen zuweiset.

Es kann nämlich der Fall eintreten, daß der begünstigte Ausländer überhaupt keine Ansprüche auf Theile des im Inlande gelegenen Vermögens zu machen hat, wie z. B. wenn die im Inlande gelegenen Vermögens-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

theile einer dritten Person vermacht sind, oder wenn ein Vermächtniß Inländern und Ausländern zusammen gegeben der Inländer aber als Fremder davon ausgeschlossen und dessen Antheil, zufolge dem Zuwachsrechte dem ausländischen Colegatare zugeschieden worden war. In allen solchen Fällen kann, nach Rechtsgrundsätzen, der benachtheiligte Inländer überhaupt nicht Entschädigung aus den, dritten Personen gehörigen inländischen Vermögenstheilen beanspruchen.

Andererseits gewährt die Zuweisung des Vorauses, wie oben bereits nachgewiesen wurde, in dem Falle, wenn neben dem begünstigten Ausländer noch andere Personen zu dem inländischen Vermögen berufen sind, die Entschädigung nicht bloß aus solchen inländischen Vermögenstheilen, welche dem begünstigten Ausländer zugefallen sind, sondern zieht alle Miteigenthümer der inländischen Vermögenstheile in's Mitleiden, so daß also der begünstigte Ausländer nur einen Theil der Entschädigung leistet, der andere Theil aber von den übrigen Theilhabern am inländischen Vermögen zu leisten wäre, was rechtlich ebenfalls unstatthaft ist.

Diese Anstände glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dadurch zu beseitigen, daß sie Ihnen vorschlägt, die Vergütung zu gewähren

> aus dem Antheile der sie (die wegen ihrer Eigenschaft als Fremde von im Auslande befindlichen Nachlaßtheilen ausgeschlossenen Inländer) ausschließenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens.

Nach diesem Vorschlage würden die inländischen Vermögenstheile, zunächst ohne Rücksicht auf den Vorgang im Auslande, unter die dazu Berufenen vertheilt, sodann aber, wenn durch diese Vertheilung Vermögenstheile einem auf Kosten eines Inländers im Auslande begünstigten Ausländer zugewiesen wurden, aus diesen Vermögenstheilen dem beeinträchtigten Inländer soviel zugeschieden, als erforderlich ist, um ihm eine volle Vergütung für die erlittene Beeinträchtigung zu gewähren.

d) Der Gesetzentwurf stellt „dem im Inlande gelegenen Nachlasse" gegenüber „die im Auslande befindlichen Nachlaßtheile." Eine gleiche Ausdrucksweise dürfte rathsam und die letztere der ersteren vorzuziehen sein, weil der Nachlaß rechtlich als ein Ganzes aufzufassen ist, folglich nicht wohl von einem im Inlande gelegenen Nachlasse, sondern nur von im Inlande gelegenen Nachlaßtheilen gesprochen werden konnte, und weil der Ausdruck „gelegener" Nachlaß eine nicht beabsichtigte besondere Hinweisung auf Liegenschaften enthält, welche der Ausdruck „befindliche" Nachlaßtheile vermeidet.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde auf den Grund der bisherigen Ausführungen Ihnen folgende Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs vorschlagen:

> Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung theils im Inlande und theils im Auslande sich befinden und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, so sollen sie hierfür aus dem Antheile der sie ausschließenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg